

LUZERN

Aufhebung des Kaminfeger-
monopols und Anpassungen bei der
Feuerwehrrersatzabgabe

*Zwei Entwürfe von Änderungen des Gesetzes
über den Feuerschutz*



Zusammenfassung

Das Kaminfegermonopol soll aufgehoben und durch ein sogenanntes Bewilligungsmodell ersetzt werden. Damit können die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer unter verschiedenen Kaminfegerinnen und Kaminfeuern mit kantonalen Bewilligung frei wählen. Zudem sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe mit drei Anpassungen gesteigert werden.

Die Vorlage enthält zwei voneinander unabhängige Änderungen des Gesetzes über den Feuerschutz, nämlich zum einen die Abschaffung des Kaminfegermonopols und zum andern Änderungen bei der Feuerwehersatzabgabe. Die beiden Revisionsanliegen haben einen unterschiedlichen Ursprung. Mit den Änderungen bei der Feuerwehersatzabgabe soll die Motion M 563 von Armin Hartmann über die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Feuerschutz umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 23. Juni 2015 als Postulat erheblich erklärt hat. Die Abschaffung des Kaminfegermonopols wurde vom Regierungsrat selbst angestossen.

In der Vernehmlassung stiess die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Kaminfegerwesens mittels einer Ablösung des heutigen Monopols durch ein Bewilligungsmodell auf eine deutliche Mehrheit. Auch die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe wurden von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüsst.

Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten weiterhin eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeisterinnen und -meistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten bleiben. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können neu zwischen den verschiedenen Kaminfegermeisterinnen und -meistern auswählen, und der Preis für die Kaminfegerarbeiten wird nicht mehr staatlich vorgeschrieben. An der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau soll unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeisterinnen und -meister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder eine andere Brandschutzperson delegieren können. Zudem sollen die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes kontrolliert werden (periodische Feuerschau).

Mit drei Anpassungen sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden. Erstens sollen quellenbesteuerte Personen neu auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von 100 Franken pro Jahr basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person. Zweitens soll der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden. Drittens sollen die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden. Insgesamt ist bei allen Gemeinden mit Mehreinnahmen in der Höhe von jährlich rund 1,6 bis 1,7 Millionen Franken zu rechnen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Kaminfegermonopol	4
1.2 Feuerwehersatzabgabe	4
1.3 Vorgehen	5
2 Kaminfegermonopol (Entwurf 1)	6
2.1 Grundlagen	6
2.1.1 Kaminfeger und Brandschutz	6
2.1.2 Rechtliche Grundlagen und Praxis	7
2.1.3 Andere Kantone	8
2.2 Regelungsbedarf bei der Aufhebung des Kaminfegermonopols	9
2.3 Ergebnis der Vernehmlassung	9
2.3.1 Grundhaltung	9
2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	9
2.3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	12
2.4 Grundzüge des Entwurfes 1	12
2.4.1 Ablösung des Kaminfegermonopols durch das Bewilligungsmodell	12
2.4.2 Das Bewilligungsmodell im Einzelnen	13
2.4.3 Vergleich des Bewilligungsmodells mit dem Kaminfegermonopol	17
3 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)	18
3.1 Grundlagen	18
3.1.1 Finanzierung der Feuerwehren	18
3.1.2 Rechtliche Grundlagen und Praxis	19
3.1.3 Andere Kantone	20
3.2 Ergebnis der Vernehmlassung	20
3.2.1 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	20
3.2.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	22
3.3 Grundzüge des Entwurfes 2	22
3.3.1 Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen	22
3.3.2 Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes	24
3.3.3 Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge	25
3.3.4 Nicht weiterverfolgte Anpassungsmöglichkeiten	25
4 Die Änderungsentwürfe im Einzelnen	26
4.1 Aufhebung des Kaminfegermonopols (Entwurf 1)	26
4.2 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)	32
5 Inkrafttreten	34
6 Finanzielle und personelle Auswirkungen	34
6.1 Aufhebung des Kaminfegermonopols (Entwurf 1)	34
6.2 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)	35
7 Antrag	36
8 Entwurf 1 (Aufhebung des Kaminfegermonopols)	37
9 Entwurf 2 (Feuerwehersatzabgabe)	38

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend die Aufhebung des Kaminfegermonopols und den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe.

1 Ausgangslage

Die Vorlage zur Revision des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740) enthält zwei voneinander unabhängige Bestandteile, nämlich zum einen den Teil «Kaminfegermonopol» und zum andern den Teil «Feuerwehersatzabgabe». Die beiden Revisionsanliegen haben auch je einen unterschiedlichen Ursprung.

1.1 Kaminfegermonopol

Eine allfällige Aufhebung des Kaminfegermonopols wurde von Ihrem Rat letztmals am 28. Januar 2014 bei der Behandlung des Postulates P 217 von Josef Langenegger über die Aufhebung der Kaminfegerkreise diskutiert und mit 55 zu 38 Stimmen abgelehnt. Das Postulat forderte die Aufhebung der Kaminfegerkreise und damit die Abschaffung des Kaminfegermonopols. In der Beantwortung des Postulates wurden die freie Wahl des Kaminfegers durch die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die Vorzüge eines freien Marktes und die unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten des Kaminfegergewerbes als Chancen einer Liberalisierung hervorgehoben. Die Nachteile einer Liberalisierung wurden aber als schwerwiegender eingestuft. So müssten die heutigen hoheitlichen Aufgaben der Kaminfegermeister, insbesondere bei der Feuerschau, neu durch den Staat erfüllt werden. Zudem wären Preiserhöhungen für die Kundinnen und Kunden zu erwarten und beim Brandschutz sowie beim Umweltschutz könnte das aktuelle Niveau nicht gehalten werden, so argumentierten wir damals.

Wir befassten uns an unserer Sitzung vom 24. November 2015 anlässlich einer Anpassung der Kaminfegerkreise erneut mit dem Kaminfegerwesen und sprachen uns für eine Prüfung der Aufhebung des Kaminfegermonopols aus.

1.2 Feuerwehersatzabgabe

Ihr Rat erklärte die Motion M 563 von Armin Hartmann über die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Feuerschutz am 23. Juni 2015 mit 67 zu 43 Stimmen als Postulat erheblich. Das Hauptziel der Motion ist es, durch eine Erweiterung der Ersatzabgabepflicht die Einnahmen der Gemeinden aus der Ersatzabgabe zu steigern. Aus der Diskussion in Ihrem Rat geht hervor, dass das heutige System der Feuerwehpflicht, die entweder durch Leistung von Feuerwehrdienst oder einer Ersatzabgabe zu erfüllen ist, nicht angetastet werden soll. Ebenfalls beizubehalten sei die breit abgestützte Finanzierung der Feuerwehren. Es soll also beispielsweise nicht geprüft werden, ob die Ersatzabgabe abzuschaffen und durch eine Zwecksteuer zu ersetzen sei oder ob die Feuerwehren gänzlich durch Steuereinnahmen

finanziert werden sollten. Eine Ausweitung auf quellenbesteuerte und beschränkt steuerpflichtige Personen sei aber zu prüfen. Die Spezialfinanzierung der Feuerwehren werde nicht in Frage gestellt. Die Feuerwehren seien gut ausgerüstet und ausgebildet.

1.3 Vorgehen

Am 29. Januar 2016 haben wir einen Projektauftrag zur Revision des Gesetzes über den Feuerschutz beschlossen, mit dem der Änderungsbedarf im Kaminfegerwesen und bei der Feuerwehrrersatzabgabe aufgearbeitet werden soll. In der von der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) geleiteten Projektgruppe waren der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Feuerwehrverband Kanton Luzern (FKL), der Luzerner Kaminfegermeister-Verband (LKMV), das Finanzdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement vertreten.

In einer ersten Phase hat die Projektgruppe eine Auslegeordnung mit möglichen Umsetzungsvarianten erarbeitet. Die Varianten wurden in einer zweiten Phase priorisiert. Schliesslich wurden uns am 24. Januar 2017 in einem Bericht drei Massnahmen zur Umsetzung der Motion M 563 von Armin Hartmann (Feuerwehrrersatzabgabe) und die Ablösung des Kaminfegermonopols durch ein Bewilligungsmodell vorgeschlagen.

Die Verwaltungskommission der GVL konnte zum Bericht Stellung nehmen. Sie unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Feuerwehrrersatzabgabe. Einer Aufhebung des Kaminfegermonopols steht sie jedoch sehr kritisch gegenüber, da sie Einbussen beim Brandschutz befürchtet und bei der Feuerschau neue Aufgaben auf die Gemeinden zukommen sieht. Überdies seien ein Preisanstieg und neue Aufgaben auf die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu erwarten.

Dazu ist anzumerken, dass die Projektgruppe der Meinung ist, dass mit den vorgesehenen neuen Prozessen in der Feuerschau zwar nicht mehr das gleich hohe Brandschutzniveau wie heute, aber nach wie vor ein ausreichend hohes Niveau gehalten werden kann. Dies insbesondere deshalb, weil die Rohbaukontrolle als effizienteste Massnahme im Bereich der Feuerschau beibehalten wird. Überdies sinkt der Anteil der Feuerschäden, die durch Feuerungsanlagen verursacht werden, stetig. Weiter ist zu erwähnen, dass die VLG-Vertretung in der Projektgruppe das Bewilligungsmodell als austarierten Lösungsvorschlag erachtet, der den Gemeinden nur wenige neue Aufgaben zuweist.

Wir haben uns dafür entschieden, die beiden Revisionsanliegen in einer einzigen Vorlage zusammenzufassen. Dabei wird dem Prinzip der Einheit der Materie mit zwei separaten Gesetzesbeschlüssen Rechnung getragen. Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen. Das Bundesgericht betont allerdings, dass der Grundsatz von relativer Natur sei und stets vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten sei (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 130 I 185 und 129 I 366). Je nach Vorlage stellt das Bundesgericht unterschiedlich strenge Anforderungen. So werden an Vorlagen auf Teilrevision der Verfassung höhere Anforderungen gestellt als an Gesetzesvorlagen (BGE 113 Ia 46 und

111 Ia 196). Zudem werden Initiativen strenger beurteilt als von einer Behörde ausgearbeitete Vorlagen. Entsprechend den Differenzierungen des Bundesgerichtes besteht die grösste Gestaltungsfreiheit im Bereich der behördlichen Gesetzesvorlage. Die beiden Revisionsanliegen im Gesetz über den Feuerschutz stehen nicht in einer genügenden sachlichen Beziehung zueinander, und sie haben auch einen unterschiedlichen Ursprung. Deshalb sind sie auf zwei separate Entwürfe von Gesetzesänderungen aufgeteilt (nachfolgend: Entwürfe 1 und 2).

Das Vernehmlassungsverfahren zu den Entwürfen zweier Änderungen des Gesetzes über den Feuerschutz dauerte vom 19. Juni bis zum 29. September 2017. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern, der VLG, der FKL, der LKMV, der Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (Feusuisse), der Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG), der Hauseigentümerverband Luzern (HEV), der Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL), das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei sowie die GVL.

Es gingen insgesamt 70 Vernehmlassungsantworten ein; vier Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen. Die Stellungnahmen und deren Würdigung zum Kaminfegermonopol werden im Kapitel 2.3 detailliert behandelt, diejenigen zur Feuerwehersatzabgabe im Kapitel 3.2.

2 Kaminfegermonopol (Entwurf 1)

2.1 Grundlagen

2.1.1 Kaminfeger und Brandschutz

Das Kaminfegermonopol wurde aus der Erfahrung heraus eingeführt, dass Gebäudebrände früher in Städten und Dörfern verheerende Auswirkungen hatten. Viele Brände gingen von Holzfeuerungen und ungenügend gewarteten Kaminen aus. Die regelmässige und fachgerechte Kontrolle und Reinigung aller Feuerungs- und Abgasanlagen durch Fachleute war ein wesentlicher Beitrag zur Brandverhütung.

Heute ist die Bedeutung des Kaminfegers und der Kaminfegerin für die Sicherheit nicht mehr gleich hoch. Moderne Gebäude haben eigene Brandabschnitte für die Feuerungsanlagen. Für Feuerungs- und Abgasanlagen dürfen nur geprüfte Produkte verwendet werden. Vor allem aber sind Feuerungsanlagen heute komplexe Systeme mit elektronischen Steuerungen, die mehrheitlich mit tiefen Abgastemperaturen arbeiten.

Gemäss der Schadenstatistik der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) wurden im Zeitraum 2005–2014 schweizweit lediglich 7,6 Prozent der Schadenssumme aus Feuerschäden an Gebäuden durch Feuerungsanlagen verursacht. Im Vergleich deutlich grösser fällt mit 24,2 Prozent beispielsweise der Verursacheranteil der Elektrizität aus. Im Kanton Luzern ist der Anteil der durch Feuerungsanlagen verursachten Feuerschäden an Gebäuden von 8,7 Prozent in den Jahren 1924–1950 auf 5,5 Prozent in den Jahren 2007–2017 zurückgegangen. Die Schadenssumme der von Feuerungsanlagen verursachten Feuerschäden betrug im Jahr 2017 rund 0,8 Millionen Franken.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen und Praxis

Im Kanton Luzern dürfen heute nur gewählte Kaminfegermeisterinnen und -meister und deren Angestellte Kaminfegerarbeiten ausführen (§ 71 FSG). Durch die Einteilung des Kantons in 18 Kaminfegerkreise ist jeder Gemeinde und damit jedem Gebäude ein gewählter Kaminfegermeister zugeteilt. Im Fall von Beanstandungen von Kunden, die sich gegen einen gewählten Kaminfegermeister richten, kann die GVL gemäss § 7 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 16. Juni 1995 (FSV; SRL Nr. 740a) ausnahmsweise einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises als zuständig erklären (sog. flexibles Monopol).

Die gewählten Kaminfegermeisterinnen und -meister erbringen neben dem eigentlichen *Kaminfegerdienst* auch die hoheitliche Aufgabe der sogenannten *Feuerschau*:

- Der Kaminfegerdienst beinhaltet die fachgerechte und turnusgemässe Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die Kaminfegerarbeiten in ihren Räumen ungehindert und zu den vorgeschriebenen Terminen durchführen zu lassen (§ 73 FSG). Der Kaminfeger ist seinerseits verantwortlich dafür, dass alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen gereinigt werden. Die Rufsfristen sind in § 6 FSV je nach Art der Feuerungsanlage definiert. Die Preise für den Kaminfegerdienst werden durch den Regierungsrat kantonsweit einheitlich im Kaminfegertarif vom 6. Februar 1996 (SRL Nr. 746) festgelegt.
- Die Feuerschau dient dem Brandschutz. Sie ist wiederum aufgeteilt in die sogenannte *Rohbaukontrolle* (Kontrolle von neuen oder abgeänderten Feuerungsanlagen gem. § 80 Abs. 2 FSG) und in die *periodische Feuerschau* der Feuerungsanlagen sowie der gesamten Gebäude in Bezug auf den Brandschutz gemäss den §§ 79 und 80 Absatz 1 FSG. Die Rohbaukontrolle im Sinn der Kontrolle der neuen oder abgeänderten Feuerungsanlagen ist von der Abnahme des gesamten Rohbaus durch die kommunale Baubewilligungsbehörde zu unterscheiden (vgl. § 203 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 [SRL Nr. 735] und § 8 FSG). Da die periodische Feuerschau gleichzeitig mit der Reinigung der Anlagen erfolgt, spricht man auch von der schwarzen Feuerschau. Dies im Unterschied zu einer periodischen Kontrolle der Gebäude in Bezug auf den Brandschutz losgelöst von der Reinigungstätigkeit der Kaminfegerinnen und Kaminfeger, beispielsweise durch die Gemeinden oder durch die GVL. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen kennt der Kanton Luzern keinen derartigen kommunalen Brandschutz, bei dem die Gemeinden sowohl für die Rohbaukontrolle als auch für die periodische Feuerschau zuständig sind. Dies entweder indem die Gemeinden selbst Brandschutzfachleute anstellen oder solche Aufgaben an externe Fachleute vergeben. Im Kanton Luzern wird der Kaminfegermeister für die Rohbaukontrolle gemäss § 89 Absatz 3 FSG von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern – allenfalls via Gemeinde – entschädigt. Die Kosten der periodischen Feuerschau trägt die GVL zulasten der Feuerlöschrechnung (§ 89 Abs. 1 FSG).

Obwohl in § 80 Absatz 1 FSG eine jährliche Feuerschau der Gebäude vorgesehen ist, wird eine solche in der Praxis nicht in dieser Regelmässigkeit durchgeführt. Der Grund liegt darin, dass die Gebäudeanzahl im Kanton Luzern seit dem Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes im Jahr 1958 massiv zugenommen hat und die feuerpolizeiliche Dringlichkeit für derart häufige Kontrollen nicht mehr als gegeben erachtet wurde. Die GVL hat deshalb schon vor Jahren eine Weisung erlassen, wonach die

periodische Feuerschau nur mehr alle drei Jahre zusammen mit der Reinigung vorzunehmen ist. Dabei ist anzumerken, dass sich die Kontrolle der Kaminfegermeister ausschliesslich auf die Feuerungsanlagen und die Heizräume bezieht. Die anderen Gebäudeteile werden in den meisten Fällen – obwohl in § 79 Absatz 1e FSG vorgesehen – nie kontrolliert. Das gilt generell auch für Gebäude ohne Feuerungsanlagen.

Die GVL überprüft als Feuerschutzaufsichtsinstanz über den Feuerschutz periodisch die Tätigkeit der Kaminfegermeister (vgl. § 74 FSG). Sie ist nach § 78 FSG auch die Anlaufstelle für Kundinnen und Kunden, wenn diese mit dem gewählten Kaminfegermeister nicht zufrieden sind.

Mit dem heutigen System des Kaminfegermonopols ist einem bestimmten Gebäude für dessen gesamte Lebensdauer und für verschiedene Ansprechpartner (Gebäudeeigentümerschaft, Gemeinde) grundsätzlich ein und derselbe Kaminfegermeister zugeteilt. Dieser erledigt seine Aufgaben von Amtes wegen, ohne dass er speziell dafür aufgeboden werden müsste.

2.1.3 Andere Kantone

Mit dem Kanton Luzern kennen 16 Kantone – noch – das *Kaminfegermonopol* (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, TG, VD, VS). Im Kanton Nidwalden hat der Landrat am 22. November 2017 in erster Lesung die Aufhebung des Kaminfegermonopols beschlossen.

In neun Kantonen ist das Kaminfegerwesen liberalisiert. In acht dieser neun Kantone ist aber eine kantonale Bewilligung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit erforderlich (BS, GL, OW, SH, SO [ab 1. Januar 2018], TI, UR, ZG, ZH). Man spricht hier vom sogenannten *Bewilligungsmodell*. Bei diesem Modell muss ein Kaminfeger oder eine Kaminfegerin gewisse Mindestanforderungen erfüllen, damit er oder sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Kaminfeger oder Kaminfegerin im ganzen Kanton erhält. Er oder sie wird anschliessend auf einer Liste der kantonal zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger aufgeführt. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin mit einer solchen kantonalen Bewilligung mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen. Aufgrund der zu erfüllenden Mindestanforderungen kann den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern auch die wichtige Aufgabe der Feuerschau übertragen werden. In den erwähnten Kantonen ist das Bewilligungsmodell jeweils verschieden ausgestaltet. So verlangen die Kantone Glarus, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und Zürich ein Meisterdiplom für die Zulassung als Kaminfeger oder Kaminfegerin, wohingegen in den anderen Kantonen eine Ausbildung zum Kaminfeger oder zur Kaminfegerin genügt. Zu dieser letzten Gruppe dürfte in naher Zukunft auch der Kanton Nidwalden gehören. Auch in den Bereichen Tarif, Gegenrecht für ausserkantonale Kaminfeger sowie Pflichten der Kaminfeger und der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer finden sich verschiedene Ausprägungen des Bewilligungsmodells.

Einzig im Kanton Schwyz darf jede Fachperson ohne Bewilligung Feuerungsanlagen kontrollieren und reinigen (sog. *Freigabemodell*). Die Kaminfegerarbeit und die Feuerschau werden hier konsequent getrennt. Dadurch müssen die Feuerschauaufgaben anderweitig geregelt werden (vgl. zum Ganzen: S. Rutz/L. Schmid, Von alten und neuen Pfründen – Wie die Kantone Monopole stützen statt Märkte fördern, Avenir Suisse, Zürich 2014, S. 108 ff.).

2.2 Regelungsbedarf bei der Aufhebung des Kaminfegermonopols

Eine Aufhebung des Kaminfegermonopols zieht einen vielfältigen Regelungsbedarf in den Bereichen Zulassung als Kaminfeger, Reinigungspflicht, Tarif, Aufsicht über die Kaminfeger, Rohbaukontrolle, periodische Feuerschau und Vorgehen bei Mängeln nach sich. Wie ein Blick auf die Regelungen der anderen Kantone, bei denen das Kaminfegerwesen nicht oder nicht mehr monopolisiert ist, zeigt, können die einzelnen Fragen unterschiedlich beantwortet werden, auch wenn das in verschiedenen Kantonen bekannte Bewilligungsmodell gewählt wird. Für die verschiedenen Varianten bei den einzelnen Regelungspunkten und die gewählten Lösungen wird auf die Ausführungen im Kapitel 2.4 verwiesen.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

2.3.1 Grundhaltung

Die CVP, die SVP, die FDP, die GLP, 46 Gemeinden und alle eingeladenen Verbände unterstützen die Aufhebung des Kaminfegermonopols. Eine Liberalisierung des Kaminfegerwesens sei zeitgemäss. Besonders hervorgehoben wird die Wahlfreiheit für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität des Brandschutzes durch das Bewilligungsmodell.

Die SP, die Grünen, sechs Gemeinden einschliesslich der Stadt Luzern und die GVL lehnen die Aufhebung des Kaminfegermonopols ab. Das Monopol mit den hoheitlichen Aufgaben der Kaminfeger habe sich bewährt. Eine Liberalisierung verursache empfindliche Einbussen bei der Brandsicherheit und zeitige negative Auswirkungen auf die Umwelt und auf das Preisniveau insbesondere im ländlichen Raum. Gelegentlich wird auch erwähnt, das Kaminfegermonopol ermögliche die Nutzung von Synergien im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1). Dazu ist anzumerken, dass die angesprochenen Synergien beschränkt sind. Bereits heute werden denn auch die Feuerungskontrolle und die Reinigung der Anlagen vielfach getrennt ausgeführt, da dafür teilweise anderes Personal, andere Geräte und eine andere Temperatur der Anlage erforderlich sind.

2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

2.3.2.1 Ablösung des Kaminfegermonopols durch das Bewilligungsmodell

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Ablösung des Kaminfegermonopols durch das Bewilligungsmodell sind die CVP, die SVP, die FDP, die GLP, 49 Gemeinden, fast alle eingeladenen Verbände und die GVL einverstanden. Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeisterinnen und -meistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten sein. Mit einer kantonalen Bewilligungspflicht soll neben dieser Qualifikationsanforderung auch die einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantiert werden. Die Zustimmung der GVL zum Bewilligungsmodell ist so zu erklären, dass sie zwar für die Beibehaltung des Kaminfegermonopols ist, aber – sollte dieses aufgehoben werden – das Bewilligungsmodell als valable Alternative beurteilt. Verschiedene Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten legen Wert darauf, dass die Qualitätsanforderungen für die Zulassung zur Kaminfegertätigkeit hoch gehalten werden, dies insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausübung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Feuerschau.

Die SP und die Gemeinden Hochdorf und Neuenkirch sind nicht einverstanden mit dem Bewilligungsmodell. Sie sprechen sich für die Beibehaltung des Monopols aus. Dies begründen sie mit der Brandsicherheit, dem Umweltschutz und zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden. Der VUOG ist der einzige Vernehmlassungsadressat, der sich für eine noch weiter gehende Liberalisierung des Kaminfegerwesens ausspricht. Er wünscht sich für den Kanton Luzern das Freigabemodell, wie es der Kanton Schwyz kennt, und eine vollständige Trennung der Reinigung der Feuerungsanlagen von der Feuerschau. Dazu ist anzumerken, dass im Kanton Schwyz, wie in vielen anderen Kantonen, die Gemeinden die Kontrollen des Brandschutzes durchführen (kommunale Feuerschau). Die Einführung eines solchen Systems wäre aber im Kanton Luzern – wie aus den Vernehmlassungsantworten zu schliessen ist – nicht mehrheitsfähig.

Die teilweise Liberalisierung des Kaminfegerwesens mit der Ablösung des Monopols durch das Bewilligungsmodell findet in der Vernehmlassung eine klare Mehrheit. Einem einzelnen Votum für eine vollständige Liberalisierung stehen zahlreiche Voten gegenüber, die ein Qualifikationserfordernis für das Kontroll- und Reinigungspersonal als wichtig einstufen oder gar am Monopol festhalten möchten. Es wurden deshalb keine Anpassungen am Bewilligungsmodell vorgenommen.

2.3.2.2 Tariffreiheit

Die CVP, die SVP, die FDP, 47 Gemeinden, alle eingeladenen Verbände und die GVL begrünnen, dass der Preis für die Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben wird. Es sei konsequent, bei einer Liberalisierung des Kaminfegerwesens auch die Preise nicht mehr staatlich vorzuschreiben.

Die SP, die Grünen, die GLP und fünf Gemeinden lehnen die Tariff liberalisierung ab. Dies begründen die SP und die Grünen damit, dass durch vorgeschriebene Tarife auch in Randregionen ein tiefes Preisniveau sichergestellt werden könne. Die GLP ist der Ansicht, dass der Markt ohnehin nicht voll spielen könne, weil mit der Reinigungspflicht der Bezug der Kaminfeger-Dienstleistungen vorgeschrieben werde. Deshalb fordert sie bei den obligatorischen Leistungen eine staatlich vorgeschriebene Preisobergrenze.

Es soll nur dort, wo es wirklich notwendig ist, in den Markt eingegriffen werden. Auch wenn die Argumentation der GLP und die teilweise geäußerten Befürchtungen über einen Preisanstieg insbesondere in den Randregionen durchaus nachvollziehbar sind, sollen die Preise freigegeben werden. Die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Preise werden aber beobachtet, und bei unerwünschten Folgen sind nachträgliche Anpassungen der Regelungen denkbar. Allerdings wäre dann auch eine Regelung für den Fall vorzusehen, wenn für den maximalen Tarif kein Kaminfegermeister und keine Kaminfegermeisterin ein abgelegenes Gebäude reinigen will.

2.3.2.3 Reinigungspflicht

Mit der Neuregelung bei der Reinigungspflicht sind die CVP, die SVP, die FDP, die GLP, 43 Gemeinden, alle eingeladenen Verbände und die GVL einverstanden. Nach der Vernehmlassungsvorlage sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer und nicht mehr der zuständige Kaminfegermeister für die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen verantwortlich. Die Erfüllung der Reinigungspflicht soll

nicht systematisch überprüft werden, aber die Reinigungen müssen belegt werden können. Verschiedene Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten verlangen, dass die Erfüllung der Reinigungspflicht zumindest stichprobenweise überprüft wird.

Die SP, die Grünen und acht Gemeinden sind nicht einverstanden mit der Übertragung der Verantwortung für die Reinigungspflicht von den zuständigen Kaminfegermeistern auf die einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Sie befürchten, dass die Feuerungs- und Abgasanlagen mit diesem System gar nicht mehr gereinigt werden.

Diese Anliegen sollen derart berücksichtigt werden, dass in § 76 Absatz 2 neu die GVL ausdrücklich dazu ermächtigt wird, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Dies, obwohl es der GVL aufgrund ihrer Grundsatzkompetenz im Feuerbereich generell erlaubt ist, solche Kontrollen durchzuführen. In der Praxis dürften diese Kontrollen vor allem in Verdachtsfällen durchgeführt werden. Dabei kann auf die Belege zurückgegriffen werden, die der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin von den Reinigungen aufzubewahren hat.

2.3.2.4 Rohbaukontrolle

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, bestehend aus der CVP, der SVP, der FDP, der GLP, 43 Gemeinden, allen eingeladenen Verbänden und der GVL, begrüsst die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung für die Rohbaukontrolle. Danach soll an der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder eine Kaminfegermeisterin oder einen anderen Brandschutzfachmann oder eine Brandschutzfachfrau delegieren können. Viele Gemeinden, aber auch andere Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, legen grossen Wert auf diese Delegationsmöglichkeit.

Die SP, die Grünen und acht Gemeinden lehnen die vorgeschlagene Regelung bei der Rohbaukontrolle ab. Sie sind der Meinung, dass entweder am bisherigen System mit der Zuständigkeit des Kaminfegermeisters für die Rohbaukontrollen festgehalten oder dass die Aufgabe der GVL übertragen werden soll. Begründet wurde dies häufig damit, dass unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden vermieden und den Gemeinden keine neuen Aufgaben aufgebürdet werden sollten.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüsst die Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Eine Neuregelung der Rohbaukontrolle ist bei einer Liberalisierung des Kaminfegerwesens zwingend erforderlich. Die GVL ist im Gegensatz zu den Gemeinden nicht in jedes Bauverfahren einbezogen. Deshalb fehlen ihr die Kenntnisse der Bauprojekte, um die Aufgabe der Rohbaukontrolle sinnvoll zu erfüllen. Zudem wären auch die zurückzulegenden Wege deutlich länger. Es wird deshalb an der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Rohbaukontrolle und der Delegationsmöglichkeit an einen Kaminfegermeister oder eine Kaminfegermeisterin oder an einen anderen Brandschutzfachmann oder eine Brandschutzfachfrau festgehalten.

2.3.2.5 Periodische Feuerschau

Die CVP, die SVP, die FDP, die SP, die GLP, 49 Gemeinden, fast alle eingeladenen Verbände und die GVL stehen dem Regelungsvorschlag für die periodische Feuerschau positiv gegenüber. Diese soll in dem Sinn gelockert werden, dass nicht mehr alle Gebäude des Kantons Luzern in fixen Zeitabständen kontrolliert werden müssen, was in der Praxis ohnehin nicht der Fall war. Weiterhin sollen jedoch die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert werden (sog. schwarze Feuerschau). Die CVP und die GLP erachten dies als eine sinnvolle Anpassung der Normen an die bewährte Praxis. Für die FDP stellt der Vorschlag eine zeitgemässe und kosteneffiziente Synergienutzung dar.

Die Grünen, die Gemeinden Kriens und Sursee sowie der VUOG lehnen die vorgeschlagene Regelung für die periodische Feuerschau ab. Die Begründung dafür ist unterschiedlich. Während die Grünen und die Gemeinden Kriens und Sursee befürchten, dass sowohl die Reinigung wie auch die daran geknüpfte Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften künftig unterbleiben, ist der VUOG der Ansicht, dass periodische Kontrollen grundsätzlich unnötig sind und deren Verknüpfung mit der Reinigung falsch ist.

Es drängen sich keine Änderungen am Regelungsvorschlag auf. Die Bedeutung der periodischen Feuerschau für den Brandschutz ist zwar in der Tat geringer geworden. Unnötig sind die periodischen Kontrollen aber nicht. Diese Haltung teilen auch die grossen Herstellerverbände von Feuerungs- und Abgasanlagen. Die Verknüpfung der periodischen Feuerschau mit der Reinigung verursacht am wenigsten unnötigen Aufwand und baut auf die heutigen bewährten Prozesse auf.

2.3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in der definitiven Botschaft inhaltlich in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Möglichkeit von Stichprobenkontrollen zur Erfüllung Reinigungspflicht durch die GVL	§ 76 Abs. 2 (neu)
Strafkatalog (§ 80 gestrichen)	§ 124
Inkrafttretensdatum (später)	IV.

2.4 Grundzüge des Entwurfes 1

2.4.1 Ablösung des Kaminfegermonopols durch das Bewilligungsmodell

Die Projektgruppe hat geprüft, an welchen der heutigen Aufgaben der Kaminfegermeister festgehalten werden soll und wer diese zu erfüllen hat. Dabei hat sich ein *Bewilligungsmodell* mit den folgenden Eckpunkten als die beste Alternative zum Kaminfegermonopol herausgestellt:

- Bewilligungsvoraussetzung: Kaminfegermeisterdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom. Die Ausbildung der Kaminfegermeisterinnen und -meister garantiert eine einwandfreie Durchführung der periodischen Feuerschau, die zusammen mit der Reinigung der Feuerungsanlagen durchgeführt wird, und allenfalls der Rohbaukontrolle im Auftrag der Gemeinden.
- Wahlfreiheit für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in Bezug auf die zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister.
- Tariffreiheit.
- Rohbaukontrolle: Dafür sind neu die Gemeinden zuständig (heute: Kaminfegermeister), wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder einen anderen Brandschutzfachmann delegieren können. Die Kosten der Rohbaukontrolle tragen wie bis anhin die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer.
- Periodische Feuerschau der Feuerungsanlagen: Die Kaminfegermeisterinnen und -meister beanstanden allfällige Mängel, die sie im Rahmen der Reinigung feststellen (sog. schwarze Feuerschau), beim Gebäudeeigentümer oder der Gebäudeeigentümerin. Werden die Mängel nicht behoben, wird der Fall der GVL übergeben. Die Periodizität für die Durchführung der Feuerschau wird nicht mehr im Gesetz vorgeschrieben. Die Kosten der periodischen Feuerschau sollen neu die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer tragen (heute: GVL).
- Periodische Feuerschau der Gebäude: Wird nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.

2.4.2 Das Bewilligungsmodell im Einzelnen

2.4.2.1 Kaminfegerdienst

2.4.2.1.1 Zulassung als Kaminfeger

In den Regelungen der anderen Kantone finden sich drei verschiedene Qualifikationslevel als Voraussetzung für die Zulassung zur Kaminfegertätigkeit. Es sind dies das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kaminfeger oder Kaminfegerin und die Ausbildung als übrige Fachperson. Zu den übrigen Fachpersonen gehören beispielsweise Feuerungskontrolleure, Wärmefachpersonen, Heizungsinstallateurinnen, Ofenbauer oder Servicetechnikerinnen der Hersteller der Feuerungsanlagen.

Da den im Kanton Luzern zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfegern weiterhin hoheitliche Aufgaben im Bereich der Feuerschau übertragen werden sollen (vgl. Kap. 2.4.2.2), ist durch die gewählten Zulassungsbedingungen sicherzustellen, dass die jeweiligen Personen über ausreichende Kenntnisse über den Brandschutz für die verschiedenen Feuerungs- und Abgasanlagen verfügen. Einzig die diplomierten Kaminfegermeisterinnen und -meister haben aufgrund ihrer Ausbildung ein hohes Mass an Brandschutzkenntnissen über alle Heizungstypen. Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis kennen zwar viele verschiedene Anlagen, sie haben aber keine fundierte Ausbildung bezüglich der Brandschutzvorschriften absolviert. Die erwähnten übrigen Fachpersonen wiederum sind mehrheitlich Spezialisten für einzelne Heizungstypen. Wenn das Kaminfegermeisterdiplom weiterhin als Zulassungsvoraussetzung für die Kaminfegertätigkeit verlangt wird, wird das Kaminfegergewerbe zwar nur teilweise liberalisiert. Die Einbusen im Liberalisierungsgrad sind aber hinzunehmen, um im Kanton Luzern weiterhin ein ausreichend hohes Brandschutzniveau sicherzustellen. Andernfalls müsste das notwendige Know-how zur Durchführung eines kommunalen Brandschutzes in den Gemeinden aufgebaut werden, und diese hätten auch die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen.

Zur Gewährleistung einer fachgerechten Ausführung der Feuerschau genügt es nicht, nur einen bestimmten Ausbildungsstand zu verlangen. Es muss auch interveniert werden können, wenn Kaminfegermeisterinnen und -meister ihre Pflichten im Brandschutz nicht ordnungsgemäss erfüllen. Um dies zu ermöglichen, soll eine kantonale Bewilligungspflicht eingeführt werden. Als Bewilligungsinstanz ist die GVL vorgesehen, die auch eine öffentliche Liste mit allen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zu führen hat. Als Bewilligungsvoraussetzung soll neben dem eidgenössischen Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin lediglich die Gewähr für die einwandfreie Durchführung der Feuerschauaufgaben verlangt werden. Mit dieser Bewilligungsvoraussetzung soll beispielsweise verhindert werden, dass ein Kaminfegermeister seine Bewilligung mehreren Betrieben zur Verfügung stellt, ohne dass dadurch die korrekte Erfüllung der Feuerschauaufgaben sichergestellt wäre. Zudem soll dies der GVL als vorgesehener Bewilligungsinstanz auch ermöglichen, dass sie die Kenntnisse der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über die Brandschutzvorschriften überprüfen und mittels Weiterbildungsveranstaltungen vermitteln kann. Wird gegen die gesetzlich vorgesehenen Bewilligungspflichten verstossen, kann der Entzug der Bewilligung angedroht und die Bewilligung entzogen werden.

2.4.2.1.2 Reinigungspflicht

Heute sind die Gebäudeeigentümer sowie die Mieter und Pächter gemäss § 73 FSG verpflichtet, die Kaminfegerarbeiten in ihren Räumen ungehindert und zu den vorgeschriebenen Terminen durchführen zu lassen. Die Kaminfeger wiederum müssen die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen reinigen (§ 76 FSG). Es stellt sich die Frage, ob nach der Aufhebung des Kaminfegermonopols an der grundsätzlichen Reinigungspflicht der Anlagen festgehalten werden soll. Eine solche Reinigungspflicht kennen auch alle anderen Kantone.

Unbestritten ist, dass eine regelmässige Reinigung der Anlagen die Brandgefahr senkt, den Brennstoffverbrauch verringert, die Umwelt schont und die Lebensdauer der Anlagen verlängert. Deshalb ist an einer grundsätzlichen Reinigungspflicht der Feuerungs- und Abgasanlagen festzuhalten. Neu wird in § 76 vorgegeben, dass die Feuerungs- und Abgasanlagen zwar regelmässig zu kontrollieren, aber nur dann zu reinigen sind, wenn dies auch wirklich notwendig ist. Das ist zwar in der Praxis auch heute schon so, ergibt sich jedoch nur aus der Verordnung (§ 5 FSV). Die Reinigungspflicht kann aber nicht mehr den Kaminfegermeisterinnen und -meistern auferlegt werden, da diese keine fixen Gebietszuständigkeiten mehr haben. Die Pflicht muss den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern übertragen werden, was für diese eine neue Aufgabe bedeutet.

Da es für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, wann die Feuerungs- und Abgasanlagen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen sind, sollen für die Reinigungspflicht Fristen festgelegt werden. Die meisten anderen Kantone übernehmen die Empfehlung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu den Reinigungsfristen. Einzelne Kantone weichen zum Teil von diesen detaillierten VKF-Fristen ab und schreiben selbständig eine vereinfachte minimale Regelung fest. Im Kanton Luzern sollen sich die Fristen wie bis anhin an den VKF-Fristen orientieren (vgl. § 6 FSV). Die VKF-Fristen berücksichtigen den Stand der Technik und tragen zur Harmonisierung der kantonalen Regelungen bei, was sinnvoll ist. Die Fristen sollen aber in dem Sinn flexibilisiert werden, dass die Herstellerangaben bezüglich der Fristen berücksichtigt werden

können. Das ist letztlich auch verursachergerecht. Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines modernen, wartungsarmen Gerätes profitiert dadurch von den längeren Kontrollintervallen. Überdies soll auch aufgrund der Beanspruchung der Anlage von den vorgeschriebenen Fristen abgewichen werden können.

Schliesslich gilt es noch die Frage der Kontrolle der Erfüllung der Reinigungspflicht zu beantworten. Im Rahmen der Projektarbeiten wurde geprüft, ob die Gemeinden oder eine externe Administrationsstelle mit der Aufgabe der Kontrolle über die Erfüllung der Reinigungspflicht beauftragt werden soll. Vorgenommene Reinigungen wären bei solchen Modellen meldepflichtig, was die Erfüllung der Reinigungspflicht mit Sicherheit verbessern würde. Solche Kontrollverfahren würden aber einen grossen administrativen Aufwand und entsprechende Kosten nach sich ziehen. Der Nutzen eines solchen Kontrollapparates rechtfertigt die Kosten und den Aufwand nicht. Die Erfahrungen der anderen Kantone lehren zwar, dass einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Pflichten nicht nachkommen und die Heizungen nicht mehr oder nicht mehr genügend werden warten lassen. Dabei dürfte es sich aber um Einzelfälle handeln. Es soll deshalb auf die Einführung einer Kontrollstelle verzichtet und dem Eigentümer oder der Eigentümerin die Verantwortung für die korrekte Wartung seiner oder ihrer Anlage übertragen werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sollen aber gesetzlich dazu verpflichtet werden, die erfolgten Kontrollen und Reinigungen zu dokumentieren. Dies soll es der GVL gestatten, im Rahmen von Stichprobenkontrollen und bei Schadenfällen gestützt auf die vorgelegten Belege die Erfüllung der Reinigungspflicht zu überprüfen. Aus ökonomischen Gründen ist vorgesehen, Kontrollen nur bei besonderen Hinweisen auf eine Nichterfüllung der Reinigungspflicht durchzuführen oder wenn mit dem Brandschutz- und Schadenexperten der GVL ohnehin eine Fachperson vor Ort ist.

2.4.2.1.3 Tariffreiheit

Ein kantonal festgelegter Tarif widerspricht dem System eines liberalisierten Kaminfegermarktes. Der von uns erlassene Kaminfegertarif soll deshalb aufgehoben werden. Das dürfte aber dazu führen, dass die Tarife für Kaminfegerarbeiten tendenziell steigen, insbesondere in ländlichen Gebieten mit längeren Anfahrtswegen. In den meisten anderen Kantonen ohne Kaminfegermonopol besteht ebenfalls kein einheitlicher Tarif. Als Gegenbeispiel ist aber der Kanton Obwalden zu erwähnen, in welchem der Regierungsrat auch im liberalisierten Kaminfegermarkt Tarifvorschriften erlassen kann (vgl. Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr vom 23. Oktober 2008 [GDB 546.1]). Die Auswirkungen der Tariffreigabe sollen beobachtet werden, und bei unerwünschten Folgen sind nachträgliche Anpassungen der Regelungen denkbar.

2.4.2.1.4 Aufsicht über die Kaminfeger

Heute hat der Kaminfegermeister gemäss § 74 FSG über seine beruflichen Verrichtungen eine Kontrolle zu führen, die durch die Organe der GVL periodisch zu überprüfen ist. Letztere entscheidet auch über Beanstandungen, die sich auf die Berufsausübung der Kaminfegermeister beziehen (§ 78 FSG). Der Bedarf für eine Aufsicht über die Kaminfegermeister reduziert sich in einem liberalisierten Markt. Die Kundschaft kann für die Reinigung jederzeit einen anderen Kaminfeger beziehen, und bezüglich des Tarifes spielt der Markt. Gemäss § 4 FSG überwacht die GVL den gesamten Feuerschutz. Bei fachlichen Fragen der Kaminfeger, bei Anliegen von Kunden oder bei Problemen im Vollzug des Kaminfegerwesens ist die GVL im Rahmen der allgemeinen Aufsicht deshalb ohnehin involviert. Zudem soll die erteilte Bewilli-

gung bei Verstössen gegen die gesetzlichen Pflichten wieder entzogen werden können (vgl. § 72 Abs. 3 Entwurf). Weiter gehende Aufsichtsmöglichkeiten sind nicht notwendig.

2.4.2.2 Feuerschau

2.4.2.2.1 Rohbaukontrolle

Es stellt sich die Frage, ob die Rohbaukontrolle als einer der beiden Bestandteile der Feuerschau auch im Bewilligungsmodell beibehalten werden soll, und wenn ja, wer dafür zuständig sein soll. Heute ist der Kaminfegermeister für die Rohbaukontrollen der Feuerungsanlagen in seinem Kreis zuständig. Damit er seine Aufgabe erfüllen kann, ist im Gesetz eine Meldepflicht für neue und abgeänderte Feuerungsanlagen statuiert (vgl. § 22 FSG). Mit dem Wegfall der Kaminfegerkreise ist die Zuständigkeit für die Rohbaukontrolle zwingend neu zu regeln, sofern an einer solchen festgehalten werden soll.

Die erste Abnahme einer Feuerungsanlage durch die Rohbaukontrolle ist für die Brandsicherheit äusserst wichtig. Sie ist noch wichtiger als die periodische Feuerschau. Brandschutztechnische Mängel von Anlagen können meist nur dann festgestellt werden, wenn die Anlagen – im Rohbauzustand – noch nicht baulich verschlossen sind. Überdies ist eine Mängelbehebung in diesem Zeitpunkt auch kostengünstiger. Würde auf Rohbaukontrollen künftig verzichtet, wäre mit mehr Bränden und damit auch höheren Schäden zu rechnen. Zur Beibehaltung eines ausreichend hohen Brandschutzniveaus im Kanton Luzern sollen deshalb Rohbaukontrollen auch nach der Aufhebung des Kaminfegermonopols konsequent durchgeführt werden.

Damit die Rohbaukontrolle ihre volle Wirkung entfalten kann, muss sie durch eine Person mit fundierten Kenntnissen im Brandschutz, über wärmetechnische Anlagen und über Feuerungstechnik durchgeführt werden. Denkbar wäre es, dass künftig entweder die Gemeinden oder die GVL diese Aufgabe übernehmen. Da die Gemeinden bereits mit der Abnahme des gesamten Rohbaus in das Bauverfahren involviert sind und damit stets Kenntnis von neuen Bauten mit ihren Feuerungsanlagen haben, sollen sie fortan für die Rohbaukontrolle der Feuerungsanlagen zuständig sein. Bei der GVL wären diese Kenntnisse nur beschränkt vorhanden, und überdies wären bei ihr die zu absolvierenden Wege deutlich länger. Die Gemeinden sollen die Aufgabe selber erfüllen oder diese an eine externe, genügend qualifizierte Person delegieren können. Im Gesetz soll die dafür erforderliche Ausbildung definiert werden. Es ist dies der Brandschutzfachmann oder die Brandschutzfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis oder eine Person mit einer vergleichbaren Ausbildung. Eine solche Ausbildung bildet in der Regel auch einen Bestandteil der Ausbildung zum Kaminfegermeister oder zur Kaminfegermeisterin. Da Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber – unabhängig davon, ob sie die Ausbildung zum Brandschutzfachmann oder zur Brandschutzfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis absolviert haben oder nicht – ebenfalls Gewähr für die einwandfreie Durchführung der Rohbaukontrolle bieten, können Gemeinden generell auch lokale Kaminfegermeisterinnen und -meister mit einer kantonalen Bewilligung mit dieser Aufgabe betrauen. Das ist insbesondere in Bezug auf langjährige Kaminfegermeister wichtig, die ihre Ausbildung zum Kaminfegermeister oder zur Kaminfegermeisterin vor vielen Jahren durchlaufen haben.

Die Kosten für die Rohbaukontrolle sollen wie bis anhin die Gebäudeeigentümerinnen oder die Bauherren zu tragen haben (vgl. § 89 Abs. 3 FSG).

2.4.2.2 Periodische Feuerschau

Wie im Kapitel 2.1.2 ausgeführt, entspricht die Praxis bei der periodischen Feuerschau nicht durchwegs den derzeitigen Regelungen in den §§ 79 und 80 FSG. So werden die Feuerungs- und Abgasanlagen nicht jährlich überprüft, sondern nur anlässlich der Reinigung durch die Kaminfeger. Die weiteren Gebäudeteile neben dem Heizraum und dem Zugang dazu sowie Gebäude ohne Feuerungsanlagen werden heute entgegen der gesetzlichen Regelung gar nie kontrolliert. Praxis und gesetzliche Regelung sind daher besser aufeinander abzustimmen.

Da das Brandschutzniveau im Kanton Luzern heute als ausreichend hoch erachtet wird und Brandfälle, die auf Feuerungsanlagen zurückzuführen sind, laufend abnehmen (vgl. Kap. 2.1.1), soll die heutige Praxis der periodischen Feuerschau nicht verschärft werden. So sollen etwa keine periodischen Überprüfungen aller Gebäude durch die Gemeinden oder durch die GVL eingeführt werden, und es soll im Gesetz auch keine fixe Periodizität mehr festgeschrieben werden. Der Nutzen einer solchen Verschärfung der Kontrollpraxis würde den Aufwand und die Kosten nicht rechtfertigen. Auf eine periodische Feuerschau, wie sie heute betrieben wird, soll aber nicht ganz verzichtet werden: So soll der Kaminfeger, der die Feuerungs- und Abgasanlage kontrolliert und wenn nötig reinigt, wie bis anhin die Anlage selbst, den Heizraum und die Lagerung der Brennstoffe bezüglich Brandschutz kontrollieren. Damit kann die Brandsicherheit, vor allem bei älteren Anlagen und bei Holzfeuerungen, gewahrt werden. Es ist zweckmässig, wenn diese Kontrollen von denselben Fachleuten durchgeführt werden, die bereits für die Reinigung der Anlage beigezogen werden.

Gebäude mit viel Publikumsverkehr wie Hotels, Heime, Ausgehlokale oder Einkaufscenter, bei denen der Bau und der Umbau bereits heute durch die GVL bewilligt werden muss, sollen jedoch periodisch durch die GVL kontrolliert werden müssen. Dies ist aufgrund des grösseren Gefahrenpotenzials geboten.

Die Kosten der periodischen Feuerschau sollen neu verursachergerecht den Eigentümerinnen und Eigentümern der Gebäude auferlegt werden, deren Feuerungsanlagen effektiv kontrolliert werden. Damit fällt die heutige Ungerechtigkeit weg, dass Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ohne Feuerungsanlagen (z.B. Bezüger ab Wärmeverbund, Wärmepumpenanlagen) über die Präventionsbeiträge die Kontrolle der Feuerungsanlagen mitfinanzieren (vgl. § 89 Abs. 1 FSG i.V.m. §§ 43 und 43a des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976 [GVG; SRL Nr. 750]).

2.4.2.3 Vorgehen bei festgestellten Mängeln

Stellt der Kaminfegermeister heute anlässlich der Reinigung Mängel an der Feuerungsanlage fest, muss er diese gemäss § 80 Absätze 3–6 FSG dem Besitzer oder der Besitzerin der Gebäude schriftlich anzeigen und für die Behebung eine Frist ansetzen. Werden die Mängel nicht behoben, überweist der Kaminfegermeister den Fall an die GVL. Diese erlässt die nötigen Verfügungen, wobei sie auch eine Ersatzvornahme anordnen kann (§§ 81 ff. FSG). Dieses Vorgehen zur Mängelbehebung hat sich bewährt. Es soll deshalb beibehalten werden, und zwar sowohl in Bezug auf die periodische Feuerschau als auch in Bezug auf die Rohbaukontrolle.

2.4.3 Vergleich des Bewilligungsmodells mit dem Kaminfegermonopol

In der Gesamtwürdigung der beiden Modelle überzeugt das Bewilligungsmodell mit einem leicht besseren Verhältnis der Vor- und Nachteile gegenüber dem Monopol.

Hervorzuheben ist beim Bewilligungsmodell insbesondere die Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden sowie die zu erwartende grössere Marktorientierung des Kaminfegergewerbes. Dieses wird künftig schneller auf Veränderungen im Umfeld und auf neue Technologien reagieren können. Auch die Kundenfreundlichkeit wird durch die Konkurrenz im Markt erfahrungsgemäss gefördert. Überdies wird mit der Ablösung des Kaminfegermonopols durch das Bewilligungsmodell der von vielen Kundinnen und Kunden wie auch in der Politik immer wieder geäusserte Wunsch nach einer Liberalisierung des Kaminfegerwesens erfüllt. Von Bedeutung ist schliesslich, dass der Kaminfegermeister-Verband dem Wechsel vom Kaminfegermonopol zum Bewilligungsmodell positiv gegenübersteht. Das Kaminfegergewerbe wird sich nach einer sehr langen Zeit der Monopolsituation in einem wesentlich veränderten Marktumfeld zu behaupten haben, wobei weiterhin hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind.

Geringfügige Abstriche sind beim Bewilligungsmodell bezüglich der Einhaltung der Brandsicherheit hinzunehmen. Es ist auch zu erwarten, dass der Preis für Kaminfegerarbeiten steigen wird. Dies beispielsweise, weil das Kaminfegergewerbe seine Kundinnen und Kunden fortan zu akquirieren haben wird. Schliesslich haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden sowie die Gemeinden im Vergleich mit der Monopolsituation neue Aufgaben zu erfüllen. Da die Eigentümerschaft von den von ihnen beauftragten Kaminfegerinnen oder Kaminfegern aber auf fällige Kontroll- und Reinigungstermine hingewiesen werden dürfte, halten sich deren neue Aufgaben in Grenzen.

3 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)

3.1 Grundlagen

3.1.1 Finanzierung der Feuerwehren

Die Gemeinden tragen nach § 94 FSG die Kosten der Ortsfeuerwehren. Dies geschieht entweder über die Einnahmen aus den Feuerwehersatzabgaben oder – wenn diese die Feuerwehrkosten nicht zu decken vermögen – über ordentliche Steuereinnahmen. Weitere Einnahmen der Feuerwehren sind die sogenannten Präventionsbeiträge der GVL an die Ausrüstung der Feuerwehren, an die Alarmierung und an die Ausbildungskurse für Kader und Spezialisten (vgl. §§ 43 und 43a GVG). Zusätzlich zu den Ortsfeuerwehren kann unser Rat bestimmte Ortsfeuerwehren für besondere Aufgaben als regionale Stützpunkte ausgestalten (§ 90 Abs. 2 FSG). Die Finanzierung dieser Stützpunktaufgaben übernimmt gemäss den Leistungsvereinbarungen der Bund oder der Kanton. Von Bund und Kanton werden für Spezialaufgaben (Einsätze auf Nationalstrassen, Chemie- und Ölwehreinsätze) Entschädigungen entrichtet. Für Dienstleistungen der Feuerwehren ausserhalb des Kernauftrags und für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze werden dem Verursacher oder der Verursacherin die Kosten gemäss § 94a FSG verrechnet.

Insgesamt werden rund die Hälfte der Aufwendungen der Feuerwehren durch Feuerwehersatzabgaben finanziert. Ein Viertel der Feuerwehrausgaben trägt die GVL (Präventionsbeiträge), ein weiteres Viertel wird über Rechnungsstellungen bei den Verursacherinnen und Verursachern, über ordentliche Steuern sowie von Bund und Kanton finanziert. Diese breite Abstützung der Finanzierung der Feuerwehren ist sinnvoll und hat sich bewährt.

Das Feuerwehinspektorat der GVL hat in den vergangenen 15 Jahren mit dem Konzept «Feuerwehr 2000 – Kanton Luzern» durch Feuerwehrezusammenlegungen

eine Effizienzsteigerung erreicht. Zum Vergleich: Waren 1998 insgesamt 110 Ortsfeuerwehren im Einsatz, sind es heute (Stand: Mai 2017) noch deren 53. Mit dem Projekt «Feuerwehr 2015» wurden die bestehenden Organisationen überprüft und weitere strukturelle Anpassungen vorgenommen. Neben der Steigerung der Effizienz und der Einsatzerfahrung wurde auch eine Optimierung der finanziellen Situation der einzelnen Organisationen angestrebt. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass solche finanzielle Optimierungen durchaus erreicht werden können.

3.1.2 Rechtliche Grundlagen und Praxis

Gemäss § 101 Absatz 1 FSG sind alle Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Grundsätzlich sind damit alle im Einwohnerregister erfassten Personen der erwähnten Altersgruppe feuerwehrpflichtig, unabhängig von ihrer Nationalität. Die Feuerwehrrpflicht wird entweder durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer Feuerwehrrersatzabgabe erfüllt (vgl. § 101 Abs. 2 FSG). Die Feuerwehrkommission bestimmt gemäss § 101a FSG die für den Feuerwehrdienst nötige Zahl von Feuerwehrleuten und wer dienstpflichtig ist. Es besteht also keine Wahlfreiheit zwischen der Leistung von Feuerwehrdienst und der Bezahlung einer Ersatzabgabe.

Feuerwehrpflichtige Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten (§ 104 FSG). Auch hier sind grundsätzlich alle im Einwohnerregister erfassten Personen der erwähnten Altersgruppe feuerwehrbeziehungsweise ersatzabgabepflichtig. Die Feuerwehrrersatzabgabe stellt als Kausalabgabe einen Ersatz für eine sogenannte Naturallast dar – hier die Leistung von persönlichem Feuerwehrdienst –, von der die Pflichtigen befreit sind (vgl. U. Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 2861). Zu vergleichen ist sie mit der Militärrpflichtersatzabgabe. Die Ersatzabgabe ist an die persönliche Dienstpflicht gekoppelt.

Von der Ersatzabgabe ist befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Einkommen von unter 60'000 Franken erzielt (§ 106 FSG). Die Gemeinden können gemäss § 106 Absatz 2 FSG zudem in ihren Feuerwehrreglementen festhalten, dass aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute mit mindestens 15 Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden. Die meisten Feuerwehrreglemente gewähren diese Möglichkeit und befreien ehemalige Feuerwehrleute nach 15, 20 oder 25 Dienstjahren ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe.

Ausländische Staatsangehörige, die im Kanton Luzern Wohnsitz haben und nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, bezahlen ihre Steuern nicht über das ordentliche Steuerveranlagungsverfahren, sondern in Form eines pauschalen Quellensteuerabzuges (§ 101 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 [StG; SRL Nr. 620]). Da sich die Ersatzabgabe anhand des steuerbaren Einkommens bemisst, wird bei diesen Personen keine Feuerwehrrersatzabgabe eingefordert. Solche Personen sind also zwar feuerwehrrdienstpflichtig, sie leisten aber keine Feuerwehrrersatzabgabe. Wenn aber die quellenbesteuerten Bruttoeinkünfte 120'000 Franken pro Jahr übersteigen, wird nach § 122 Absatz 2 StG eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt und auch eine Ersatzabgabe erhoben. Im Kanton Luzern

leben rund 18'000 quellenbesteuerte Personen im feuerwehropflichtigen Alter zwischen 20 und 50 Jahren. Sie leben grösstenteils in der Stadt Luzern, den Agglomerationsgemeinden und in anderen Tourismusorten wie beispielsweise Weggis. Quellenbesteuerte Personen arbeiten vielfach nicht das ganze Jahr über in der Schweiz.

Ebenfalls keine Ersatzabgabe bezahlen beschränkt steuerpflichtige Personen (v.a. Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer), da sie keinen Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben. Juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen) bezahlen keine Feuerwehersatzabgabe, da die persönliche Dienstpflicht juristische Personen nicht trifft.

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt drei Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens, mindestens aber 30 Franken und höchstens 400 Franken (§§ 104 Abs. 1 und 105 Abs. 1 FSG). Der Ersatzabgabeansatz kann von der Gemeinde um höchstens die Hälfte erhöht oder reduziert werden. Für die Reduktion des Ansatzes ist gemäss § 105 Absatz 3 FSG die Genehmigung unseres Rates erforderlich.

In zwölf Gemeinden liegt der Ersatzabgabeansatz bei unter drei Promille, in 24 Gemeinden liegt er bei drei Promille und in 47 Gemeinden bei über drei Promille. Von diesen 47 Gemeinden haben 32 Gemeinden den Höchstansatz von 4,5 Promille beschlossen.

3.1.3 Andere Kantone

In 20 Kantonen besteht die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe gemäss kantonaler Regelung, in drei Kantonen (GR, UR, NE) wird dies auf Stufe Gemeinde geregelt, und drei Kantone (GE, TI, ZH) kennen keine Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe. In drei Kantonen (BS, NW, ZG) ist ein Einheitsbeitrag, in 14 Kantonen ein kantonaler Höchstbetrag festgelegt. In fünf Kantonen beträgt der Höchstbetrag über 400 Franken (höchster Betrag: SG mit 700 Franken), in fünf Kantonen liegt er bei 400 Franken und in vier Kantonen darunter. Der Kanton Luzern liegt mit Mindest- und Höchstgrenzen von 30 beziehungsweise 400 Franken also im Mittelfeld dieser Kantone. In den Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung sind die Ersatzabgaben generell deutlich höher. Die Dauer der Feuerwehropflicht bewegt sich zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, wobei nur in fünf Kantonen das 50. Altersjahr überschritten wird.

3.2 Ergebnis der Vernehmlassung

3.2.1 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

3.2.1.1 Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen

Die CVP, die SVP, die FDP, die GLP, 51 Gemeinden, die Verbände und die GVL begrünnen die Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen. Als Ersatzabgabe wurde in der Vernehmlassung – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale vorgeschlagen. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von jährlich 100 Franken basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person. Häufig wird die Zustimmung zu diesem Vorschlag damit begründet, es handle sich um eine faire und rechtsgleiche Lösung.

Die SP, die Grünen und die Gemeinden Menznau und Neuenkirch lehnen die Ausweitung der Ersatzabgabepflicht ab. Während dies die SP und die Grünen mit einer

fehlenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründen, stören sich die Gemeinden Neuenkirch und Menznau lediglich an der Rückerstattungsmöglichkeit. Der dadurch verursachte Aufwand stehe in keinem Verhältnis zur geringfügigen Pauschale.

An der Rückerstattungsmöglichkeit wird festgehalten. Diese ist durch das Prinzip der Gleichbehandlung geboten. Zudem können dadurch auch fälschlicherweise vorgenommene Abzüge an der Quelle rückgängig gemacht werden. Eine Rückerstattungsmöglichkeit kennt man auch sonst im Quellensteuerrecht (§ 118 StG).

3.2.1.2 Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes

Die CVP, die FDP, die GLP, 48 Gemeinden, die Verbände und die GVL sind einverstanden mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes. Mit dieser Erweiterung soll der Spielraum der Gemeinden erhöht werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden.

Die SVP, die SP, die Grünen und vier Gemeinden sind nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Anpassung der Mindest- und Höchstansätze. Diese ablehnende Haltung wird unterschiedlich begründet. Während die SVP der Meinung ist, die Gemeinden sollten den Satz frei bestimmen können, sprechen sich die übrigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten dafür aus, dass die bisherigen Ansätze oder zumindest der Mindestansatz beibehalten werden. Die SVP begründet ihre Haltung mit der Gemeindeautonomie und dem AKV-Prinzip, wonach Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in ein und derselben Hand liegen sollten. Die übrigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten bringen vor, die heutige Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes harmonisiere die verschiedenen Ersatzabgabeansätze in den einzelnen Gemeinden besser und sei im Übrigen auch sozialer.

Es wurde im Fragebogen im Sinn einer Alternative auch danach gefragt, ob die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes vollständig frei gegeben werden soll. Dadurch könnte jede Gemeinde ihren Ersatzabgabeansatz im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 Absatz 1 vollkommen frei festlegen. Es wurde wie folgt geantwortet:

- Eine Mehrheit, bestehend aus der CVP, der FDP, der SP, den Grünen, 43 Gemeinden, den Verbänden und der GVL, lehnt eine vollständige Freigabe der Festlegung des Ersatzabgabeansatzes ab. Hauptsächlich begründen sie dies damit, dass eine gewisse Harmonisierung und Solidarität unter den Gemeinden sein müsse. Dies sei insbesondere, aber nicht nur, bei Gemeinden mit einer Verbundfeuerwehr von Bedeutung. Auch würde der Milizgedanke der Feuerwehr geschwächt, wenn dem Feuerwehrdienst in einzelnen Gemeinden nicht mehr eine Ersatzabgabe in angemessener Höhe gegenüberstünde.
- Eine Minderheit, bestehend aus der SVP, der GLP und acht Gemeinden, würde eine vollständige Freigabe der Festlegung des Ersatzabgabeansatzes begrüßen. Die Gemeinden seien für die Aufgabe der Feuerwehr verantwortlich, weshalb es auch sinnvoll sei, dass sie über die Finanzierung dieser Aufgabe eigenverantwortlich entscheiden könnten.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten ist der Meinung, dass für den Ersatzabgabeansatz auf kantonaler Stufe eine Ober- und eine

Untergrenze festzulegen ist. Deshalb wird an der Ober- und Untergrenze grundsätzlich festgehalten. Dadurch soll innerhalb des Kantons eine gewisse Harmonisierung erreicht, das Milizsystem gestärkt und Quersubventionierungen sollen verhindert werden. Die vorgeschlagene massvolle Anhebung der Obergrenze von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens scheint einem Bedürfnis zu entsprechen. Der Gesetzesentwurf erfährt deshalb in diesem Punkt keine Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage.

3.2.1.3 Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge

Die CVP, die SVP, die FDP, die SP, die GLP, 46 Gemeinden, die Verbände und die GVL stehen der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge an die Teuerung positiv gegenüber. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden.

Die Grünen und sieben Gemeinden lehnen die Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge an die Teuerung ab, dies hauptsächlich aus sozialen Gründen und in Bezug auf die Erhöhung des Mindestbetrages.

Eine klare Mehrheit von Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten ist einverstanden mit der Teuerungsanpassung in der vorgeschlagenen Grössenordnung. Daran wird festgehalten.

3.2.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in der definitiven Botschaft inhaltlich in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Ersatzabgabe von nachträglich ordentlich veranlagten Quellenbesteuerten	§ 105a Abs. 1 (präzisierende Ergänzung)
Rückerstattung bei Quellenbesteuerten auch von Amtes wegen	§ 105a Abs. 2 (neu)
Befreiung von der Ersatzabgabe auch für Quellenbesteuerte	§ 106 Abs. 1 (präzisierende Ergänzung)

3.3 Grundzüge des Entwurfes 2

Es werden drei Massnahmen (Ziff. 3.2.1–3.2.3) vorgeschlagen, mit denen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden sollen: die Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen, die Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes und die Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge.

3.3.1 Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen

Neu sollen quellenbesteuerte Personen auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Diese Mass-

nahme ist aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung von Schweizer und ausländischen Staatsangehörigen zwingend umzusetzen. Die Pauschale soll pro Jahr 100 Franken betragen. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person und dem ordentlichen Ersatzabgabeansatz von drei Promille. Das durchschnittliche Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person beträgt rund 35'000 Franken. Arbeitet eine steuerpflichtige Person nur ein paar Monate pro Jahr im Kanton, reduziert sich die Pauschale entsprechend. Der durch die kantonale Steuerbehörde vorgenommene Abzug an der Quelle wird sodann, wie bei der ordentlichen Quellensteuer auch, mit dem jährlichen Steuerabschluss der jeweiligen Gemeinde zugeordnet.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurde darüber diskutiert, ob nur eine Pauschale oder ob mehrere Pauschalstufen angewendet werden sollen. Grundsätzlich wäre ein System mit mehreren Pauschalen gerechter (z. B. je eine Pauschale für die Einkommen 0–30'000 Franken, 30'000–60'000 Franken, 60'000–90'000 Franken, 90'000–120'000 Franken). Trotzdem wird eine jährliche Einheitspauschale vorgeschlagen. Eine gewisse Ungleichbehandlung ist darin begründet, dass die Quellensteuer notwendigerweise mit Pauschalen zu arbeiten hat. Nur so lässt sich der administrative Aufwand in Grenzen halten. Diesen Personen wäre es auch gar nicht zumutbar, den administrativen Aufwand der ordentlichen Besteuerung über sich ergehen zu lassen. Pauschalen vereinfachen das System massiv und die «Ungerechtigkeiten» halten sich finanziell in Grenzen, da von statistischen Mittelwerten ausgegangen wird. Ein anderes System für die Feuerwehersatzabgabe wäre bezüglich der Programmierung im IT-System unnötig aufwendig. Zudem bezahlen viele quellenbesteuerte Personen nicht die ganze Pauschale, da sie nicht das ganze Jahr in der Schweiz arbeiten. Insbesondere bei den tieferen Quellensteuereinkommen dürfte dadurch die Problematik einer Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit einem ordentlich besteuerten tiefen Einkommen weniger ins Gewicht fallen. Darüber hinaus bestünden bei einer abgestuften Pauschale Sprünge und Brüche, die nur mit einem komplizierten System geglättet werden könnten.

Da mit der Einheitspauschale nicht alle Personen mit einem vergleichbaren Einkommen gleich behandelt werden, ist den Quellensteuerpflichtigen die Möglichkeit der Rückerstattung zuzugestehen. Sie sollen bei der Gemeinde beantragen können, dass die Ersatzabgabe nach dem ordentlichen Verfahren berechnet wird. Ein allfälliger Mehrbetrag würde zurückerstattet. Der für die Quellensteuerpflichtigen durch die Gesuchstellung entstehende Mehraufwand stellt gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Juli 1998 keine Ungleichbehandlung dar und ist verfassungsmässig (BGE 124 I 247 E. 6 S. 251). Steuerrückerstattungen aufgrund von effektiven Auslagen, die in den Pauschalen nur ungenügend berücksichtigt worden sind, sind auch sonst bei der Quellenbesteuerung bekannt.

In einzelnen Fällen wird in der Praxis ungewollt, aber bedingt durch die Quellensteuerpraxis und das IT-System auch bei Personen, die nicht feuerwehpflichtig sind, ein Abzug an der Quelle vorgenommen, beispielsweise bei Personen ausserhalb des feuerwehpflichtigen Alters. Es wäre sowohl für die betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch für die Steuerbehörden zu kompliziert, wenn zusätzlich zu den bereits heute bestehenden verschiedenen Quellensteuertarifen jeweils noch solche ohne eine Feuerwehersatzabgabe hinzugefügt werden müssten. Die Ersatzabgabe muss deshalb in alle neun bestehenden Tarife integriert werden. Personen, die nicht ersatzabgabepflichtig sind, wird der vorgenommene Abzug an der Quelle entweder von Amtes wegen zurückerstattet, oder die Personen können

den Betrag bei derjenigen Gemeinde zurückfordern, in der sie erwerbstätig sind oder waren. Von Amtes wegen soll die Rückerstattung dann erfolgen, wenn die Gemeinde Kenntnis von der fehlenden Rechtsgrundlage für den Abzug an der Quelle hat. Solchen Personen soll nicht zugemutet werden, dass sie von sich aus eine Rückerstattung beantragen müssen, nur weil eine gezielte Abgabebearbeitung aus erhebungstechnischen Gründen nicht möglich ist. Die Rückerstattung von Amtes wegen hat auch einen Vorteil für die jeweilige Gemeinde. Da mehrere Fälle zusammen vorgenommen werden können, ist sie wesentlich effizienter, als wenn die Rückerstattungen einzeln erledigt werden müssen.

Quellensteuerpflichtige Personen, die aufgrund ihrer hohen Bruttoeinkünfte nachträglich ordentlich veranlagt werden (vgl. § 122 Abs. 2 StG), haben eine Feuerwehersatzabgabe nach dem ordentlichen Tarif zu bezahlen. Dabei resultiert in der Regel eine Feuerwehersatzabgabe, welche über der Pauschale von 100 Franken liegt. Die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe soll angerechnet werden. Dieses Vorgehen gewährleistet unter anderem auch die Gleichbehandlung mit nicht quellenbesteuerten Personen, die feuerwehpflichtig sind und über ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken verfügen.

3.3.2 Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes

Der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes soll erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden. Die Erhöhung der Obergrenze gibt denjenigen Gemeinden, welche heute die Feuerwehren überdurchschnittlich stark über die ordentlichen Steuern finanzieren müssen, den nötigen Spielraum für Anpassungen. Das sind vor allem Gemeinden mit wenigen Einwohnern und einer grossen Fläche. Fast 40 Prozent aller Gemeinden wenden den heutigen maximalen Ansatz von 4,5 Promille des steuerbaren Einkommens an. Die Bestände der Spezialfinanzierung «Feuerwehr» in den einzelnen Gemeinden und die Höhe der Steuergelder, die für die Feuerwehr aufgewendet werden müssen, weichen in den einzelnen Gemeinden des Kantons stark voneinander ab. Es ist deshalb sinnvoll, auch Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe vorzusehen, welche die einzelnen Gemeinden flexibel umsetzen können. Das ist bei dieser Massnahme der Fall.

Mit Blick auf die Gemeindeautonomie wäre es auch denkbar, ganz auf die Vorgabe der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes oder zumindest auf einen der beiden Grenzanätze zu verzichten. Immerhin wären mit den einzuhaltenden Mindest- und Höchstbeträgen nach wie vor gewisse Grenzen vorgegeben. Ein Minimalansatz ist aber nach wie vor von Bedeutung, weil der feuerwehlichen Dienstleistung zwingend eine Ersatzabgabe in einer angemessenen Höhe gegenüberstehen soll. Der Wegfall eines Minimalansatzes kann zudem die Rekrutierung von Feuerwehrpersonal im Milizsystem zusätzlich erschweren. Darüber hinaus sorgt ein Minimalansatz auch für eine gewisse Gleichbehandlung innerhalb des Kantons. Mit einem Maximalansatz kann einer möglichen Zweckentfremdung (Quersubventionierung) entgegengewirkt werden. Rund die Hälfte aller Feuerwehren sind zudem für mehrere Gemeinden zuständig. Deshalb sorgt ein Maximalansatz auch für eine gewisse Gleichbehandlung unter diesen Gemeinden. Aus diesen Gründen soll die Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes weiterhin im Gesetz vorgegeben werden.

Für eine Reduktion des Ansatzes durch die Einwohnergemeinde gemäss § 105 Absatz 3 FSG soll neu keine Genehmigung unseres Rates mehr erforderlich sein. Eine solche Genehmigung schränkt die Autonomie der Gemeinden ein und verursacht unnötigen Aufwand. Das Feuerwehrinspektorat hat andere wirksame Instrumente, um auf die Ausstattung der Feuerwehren Einfluss zu nehmen. Beispielsweise erlässt dieses Weisungen über die Organisation, die Ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren (§ 100 Abs. 4 FSG) und es überprüft periodisch das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen (§ 113 FSG).

3.3.3 Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge

Die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe sollen der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag beträgt seit dem Jahr 1985 unverändert 30 Franken. Unter Berücksichtigung der Teuerung entspricht dies heute einem Betrag von 44 Franken (Landesindex der Konsumentenpreise [LIK]-Teuerungsrechner des Bundes). Der Höchstbetrag ist seit dem Jahr 1993 unverändert auf 400 Franken angesetzt. Teuerungsbereinigt ergibt sich daraus ein Betrag von heute 456 Franken. Die neuen Mindest- und Höchstbeträge sollen so angesetzt werden, dass sie auch in den nächsten Jahren noch angemessen sind. Deshalb wird eine Erhöhung des Mindestbetrages von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und eine Erhöhung des Höchstbetrages von heute 400 Franken auf neu 500 Franken vorgeschlagen.

3.3.4 Nicht weiterverfolgte Anpassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden auch noch die folgenden Anpassungsmöglichkeiten geprüft, aber wieder fallengelassen:

- Es wäre denkbar, das *Feuerwehropflichtalter*, das sich heute vom 20. bis zum 50. Lebensjahr erstreckt, je um zwei Jahre zu erweitern. Dagegen spricht aber zum einen, dass sich die 18- und 19-Jährigen häufig noch in der Ausbildung befinden. Eine Einteilung zur Feuerwehr erfolgt in der Regel erst nach der Berufsausbildung. Dies unter anderem deshalb, weil in diesem Alter erfahrungsgemäss oft auch der Wohn- und der Arbeitsort gewechselt werden, was sich auf die Verfügbarkeit für die Feuerwehr negativ auswirkt. Zum andern wäre eine Erhöhung des Dienstpflichtalters im Vergleich zu den Dienstpfllichten in der Armee und im Zivilschutz nicht vertretbar. Zudem wird für den Feuerwehrdienst eine gute körperliche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt. Gesamthaft wäre bei einer Erweiterung des Feuerwehropflichtalters mit Mehreinnahmen in der Höhe von 1,5 bis 1,75 Millionen Franken zu rechnen. Aus den genannten Gründen wird von einer solchen Erweiterung des Feuerwehropflichtalters abgesehen.
- Da *juristische Personen* von der persönlichen Dienstpflicht nicht betroffen sind, sind sie auch nicht ersatzabgabepflichtig. Bei einer Abgabe, die durch juristische Personen zu leisten wäre, würde es sich um eine Zwecksteuer handeln. Bereits die Diskussionen bei der Behandlung der Motion M 563 von Armin Hartmann in Ihrem Rat haben gezeigt, dass die Einführung einer Zwecksteuer nicht erwünscht ist. Im Weiteren stellen die Unternehmen ihre Mitarbeitenden für den Feuerwehrdienst zur Verfügung, was im Milizsystem von zentraler Bedeutung ist. Diese Bereitschaft der Unternehmen könnte sich verringern, wenn sie zusätzlich eine Feuerwehersatzabgabe zu entrichten hätten. Juristische Personen, die überbaute Grundstücke besitzen, bezahlen zudem eine Gebäudeversicherungsprämie. In der Gebäudeversicherungsprämie ist ein Präventionsbeitrag enthalten, womit das Feuerwehrwesen im Kanton Luzern massgeblich finanziert wird.
- Von einer Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf *beschränkt steuerpflichtige Personen* wird ebenfalls abgeraten. Beschränkt steuerpflichtige Personen sind beispielsweise Immobilienbesitzerinnen und -besitzer, die keinen Wohnsitz im

Kanton Luzern haben. Solche Personen können im Kanton Luzern keinen Feuerwehrdienst leisten und bezahlen in der Regel bereits an ihrem Wohnort in einem anderen Kanton eine Feuerwehersatzabgabe. Der Einbezug von beschränkt steuerpflichtigen Personen für die Finanzierung der Feuerwehren wäre nur mit einer Zwecksteuer, nicht aber mit einer Ersatzabgabe möglich. Dabei ist auch zu bedenken, dass Immobilienbesitzerinnen und -besitzer die Feuerwehrausgaben bereits mit den in den Gebäudeversicherungsprämien enthaltenen Präventionsbeiträgen und über die allgemeinen Steuern mittragen.

4 Die Änderungsentwürfe im Einzelnen

4.1 Aufhebung des Kaminfegermonopols (Entwurf 1)

§ 3

In der Liste der mit dem Vollzug des Feuerschutzes beauftragten Behörden, Institutionen und Personen wird die Bezeichnung «Kaminfegermeister» durch die Bezeichnung «Inhaber von Bewilligungen gemäss § 70 dieses Gesetzes» ersetzt. Kaminfegermeister sind neu nämlich erst dann befugt, die hoheitliche Aufgabe der periodischen Feuerschau zu erfüllen, wenn sie Inhaber einer kantonalen Bewilligung sind. Da im bestehenden Gesetz – historisch bedingt – nur die männliche Form der Personenbezeichnung verwendet wird, wird der Einheitlichkeit halber auch im Gesetzesänderungstext an dieser Schreibweise festgehalten (vgl. unsere Richtlinien über die Gesetzestechnik, Ausgabe 2016, Kap. 7.1).

Titel nach § 19

Der heutige Titel «Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen» ist an die in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF verwendete Terminologie anzupassen. Dort wird von Feuerungs- und Abgasanlagen gesprochen. Im FSG wird fortan konsequent dieses Begriffspaar verwendet.

§ 22

In der Bestimmung ist eine Meldepflicht statuiert, die der Durchführung der Rohbaukontrolle dient. Heute sind die neue Erstellung und die Abänderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vor der Ausführung dem zuständigen Kaminfegermeister zu melden. Ebenfalls meldepflichtig ist die Fertigstellung der Arbeiten, bevor die Anlagen eingedeckt oder verputzt werden.

Neu ist nicht mehr der Kaminfegermeister für die Rohbaukontrolle zuständig, sondern die Gemeinde (vgl. Kap. 2.4.2.2.1). Folglich sind die oben erwähnten Meldungen nicht mehr an den Kaminfegermeister, sondern an die Gemeinde zu richten.

§ 58a

Gemäss § 58 muss für die Erstellung und den Umbau von verschiedenen Gebäuden und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, eine Bewilligung von der GVL eingeholt werden. Dies gilt beispielsweise für Hotels, Krankenhäuser, Heime, Warenhäuser, Theater und Kinos.

Neu sollen solche Gebäude und Räumlichkeiten periodisch durch die GVL auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz kontrolliert werden müssen. Dabei handelt es sich um eine periodische Feuerschau, die nicht an die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen gekoppelt ist (vgl. Kap. 2.4.2.2.2). Die Verordnung über feuerpolizeiliche Kontrollen in Hotels, Gasthäusern und Pensionen vom 19. Dezember 1977 (SRL Nr. 742a), die nur für einen Teilbereich dieser sensiblen

Gebäude solche Kontrollen vorschreibt, kann in der Folge aufgehoben oder deren Regelungen können in die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz integriert werden. Andere sensible Gebäude werden heute zwar auch durch die GVL kontrolliert. Dies geschieht aber ohne eine explizite gesetzliche Grundlage im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Brandschutzes durch die GVL.

§ 70

Die Bestimmung regelt heute die Einteilung des Kantons in Kaminfegerkreise und die Wahl der Kaminfegermeister. Diese Regelungen sind aufgrund der Liberalisierung des Kaminfegerwesens aufzuheben. Neu sind in der Bestimmung die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen geregelt.

Gemäss Absatz 1 ist für die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Der Begriff «Kaminfegerarbeiten» findet sich auch heute schon in § 71 FSG. Darunter ist die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen sowie das Ausbrennen der Anlagen zu verstehen. Die Bewilligung berechtigt auch die Angestellten des Bewilligungsinhabers zur Ausführung von Kaminfegerarbeiten. Die zuständige Behörde wird in der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740a) bezeichnet. Es ist geplant, dass dies die GVL sein soll. Diese führt eine öffentliche Liste über die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Diese soll im Internet publiziert werden.

Als Bewilligungsvoraussetzungen werden in Absatz 2 das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin und die Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Feuerschau genannt. Alternativ zum eidgenössischen Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin kann auch ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom vorgewiesen werden. Die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit der Diplome sind in der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz näher festzulegen. Konkret soll das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen feststellen. Bei der Beurteilung der Gewähr prüft die zuständige Behörde, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Aussicht auf die einwandfreie Ausführung der Feuerschau bietet. Die Gewähr muss in jenen Fällen verneint und die Bewilligung verweigert werden, in denen von vornherein anzunehmen ist, dass nicht von einer einwandfreien Ausführung ausgegangen werden kann. Die Behörde hat sich dabei auf sachliche Kriterien aus der bisherigen gewerblichen Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zu stützen. Eine korrekte Durchführung der Feuerschtaufgaben kann beispielsweise auch dadurch nicht gewährleistet sein, dass ein Kaminfegermeister seine persönliche Bewilligung für mehrere Betriebe zur Verfügung stellt. In der Verordnung soll die Voraussetzung der Gewähr zudem näher geregelt werden. So soll geregelt werden, dass die GVL als vorgesehene Bewilligungsinstanz die Kenntnisse der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über die Brandschutzvorschriften überprüfen kann.

§ 71

Heute ist in dieser Bestimmung die alleinige Zuständigkeit des Kaminfegermeisters zur Ausführung von Kaminfegerarbeiten in seinem Kreis geregelt. Die Berechtigung der zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister zur Ausführung von Kaminfegerarbeiten ist neu in § 70 Absatz 1 FSG geregelt. § 71 regelt neu den Inhalt und den Umfang der Bewilligung.

Die Bewilligung kann nach Absatz 1 mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Mögliche Auflagen sind der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen der GVL zum Thema Brandschutz und die Pflicht, den Behörden die für den Vollzug von Kantons- und Bundesrecht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darunter fallen namentlich die Daten über die Feuerungsanlagen.

Gemäss Absatz 2 ist die stets auf eine natürliche Person ausgestellte Bewilligung nicht übertragbar. Falls der Betrieb als juristische Person organisiert ist, wird die Bewilligung an eine natürliche Person mit Organstellung erteilt.

§ 72

Die Bestimmung regelt heute die Versicherungspflicht und die Verantwortlichkeit des Kaminfegermeisters, die sich nach dem schweizerischen Obligationenrecht zu richten hat. Die Versicherungspflicht ist neu in § 73 geregelt. Die Verantwortlichkeit der zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister muss in einem liberalisierten System nicht mehr explizit geregelt werden. Es ist klar, dass sich diese nach dem schweizerischen Obligationenrecht richtet. Die Bestimmung regelt neu die Geltungsdauer der Bewilligung.

Von Gesetzes wegen erlischt die Bewilligung gemäss Absatz 1 beim Verzicht oder beim Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin. Begründet ist das Erlöschen von Gesetzes wegen durch die Nichtübertragbarkeit der Bewilligung.

Nach Absatz 2 kann die Bewilligung zum einen entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beispielsweise wenn die einwandfreie Durchführung der Feuerschau nicht mehr gewährleistet ist. Überdies ist ein Bewilligungsentzug bei wiederholtem Verstoss gegen die in diesem Gesetz genannten Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber möglich. Neben den Pflichten bei der Feuerschau (§§ 79a ff.) sind auch noch die Versicherungspflicht nach § 73 und die Pflichten beim Ausbrennen zu nennen (§ 77). Der Bewilligungsentzug ist vorgängig anzudrohen. Selbstverständlich können auch Verwarnungen ausgesprochen oder es kann mit Auflagen auf das Verhalten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin eingewirkt werden.

§ 73

Heute sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nach dieser Bestimmung verpflichtet, die termingerechten Kaminfegerarbeiten in ihren Räumen nicht zu behindern. In einem liberalisierten Kaminfegermarkt ist eine solche Pflicht unpassend. Diese Regelung kann somit gestrichen werden. An dieser Stelle wird neu die Versicherungspflicht geregelt.

Nach Absatz 1 hat der zugelassene Kaminfegermeister oder die zugelassene Kaminfegermeisterin wie bisher der im Kaminfegermonopol tätige Kaminfegermeister eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Höhe der Deckungssumme ist in der Verordnung festzulegen (Abs. 2). Das schafft Transparenz. Heute legt die GVL die erforderliche Höhe der Deckungssumme fest. In der Verordnung soll eine erforderliche Deckungssumme von fünf Millionen Franken festgelegt werden. Diese Höhe ist dadurch begründet, dass es bei Brandfällen, die durch unsachgemäss gereinigte Feuerungs- und Abgasanlagen verursacht werden, auch zu Personenschäden kommen kann.

§ 74

Eine institutionalisierte Kontrollführung der Kaminfegermeister über seine beruflichen Verrichtungen, die periodisch durch die GVL zu überprüfen ist, erübrigt sich in einem liberalisierten Kaminfegermarkt. Die Bestimmung ist aufzuheben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die GVL im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht über den gesamten Feuerschutz stichprobenweise auch weiterhin die beruflichen Verrichtungen der zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister wird überprüfen können (vgl. § 4 Abs. 1 FSG).

§ 75

Gemäss dieser Bestimmung erlässt unser Rat einen Gebührentarif für die Berechnung der Kosten der Kaminfegerarbeiten. Nach der Aufhebung des Kaminfegermonopols soll Tariffreiheit herrschen (vgl. Kap. 2.4.2.1.3). Die Bestimmung ist daher ebenfalls aufzuheben.

§ 76

Die Sachüberschrift «Russpflicht» wird durch den zeitgemässeren Begriff «Reinigungspflicht» ersetzt. Nach Absatz 1 ist neu nicht mehr der Kaminfegermeister pflichtig, sondern der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin. Wie bis anhin ist die Reinigung entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durchzuführen. Neu ergibt es sich ausdrücklich aus dem Gesetz, dass eine Reinigung nur dann vorzunehmen ist, wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass gereinigt werden muss. Bisher war dies lediglich in der Verordnung so vorgesehen (§ 6 FSV). Die ungenügende Wartung der Anlagen kann im Schadenfall gravierende straf-, haftpflicht- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Bereich des Strafrechts steht dabei die fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst gemäss Artikel 222 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) im Vordergrund. Die Untersuchung des Officialdelikts obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Strafbar ist überdies der Verstoss gegen § 6 FSG, wonach jedermann verpflichtet ist, Brände und Explosionen zu vermeiden. Haftpflichtrechtliche Konsequenzen sind denkbar, wenn Personen, Nachbarhäuser oder Wertgegenstände von Mieterinnen und Mietern beschädigt werden. Haftpflichtrechtliche Konsequenzen sind durch den Geschädigten oder die Geschädigte bei einem Zivilgericht einzuklagen, wobei – sofern erforderlich – auch das Verschulden zu beweisen ist. Weiter kann die GVL im Brandfall bei Grobfahrlässigkeit gestützt auf § 35 GVG Leistungen kürzen.

Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen nach Absatz 2 die Kontrollen und Reinigungen belegen können. Diese Belege können unter anderem in Schadenfällen für die Gebäudeeigentümerschaft hilfreich sein, um ihre Sorgfaltspflicht beweisen zu können. Daneben sollen sie auch die möglichen Stichprobenkontrollen durch die GVL erleichtern.

Nach Absatz 3 regelt unser Rat das Nähere, namentlich die Reinigungsfristen, in der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz. Wie in Kapitel 2.4.2.1.2 erwähnt, sollen sich die Fristen wie bis anhin grundsätzlich an den VKF-Fristen orientieren, wobei Abweichungen gestützt auf Herstellerangaben und die Beanspruchung der Anlagen zulässig sein sollen.

§ 77

In Absatz 1 wird der Begriff «Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen» durch den Begriff «Feuerungs- und Abgasanlagen» ersetzt. Für die Begründung dazu wird auf unsere Ausführungen zum Titel nach § 19 verwiesen.

§ 78

Nach dieser Bestimmung entscheidet die GVL über Beanstandungen, die sich auf die Anordnung der Russarbeiten, auf die Russfristen, die Löhne und die Berufsausübung der Kaminfegermeister beziehen. Im liberalisierten Kaminfegermarkt besteht kein Grund mehr für ein derartiges Einwirken der GVL auf das Kaminfegergewerbe. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden. Vorbehalten bleibt aber die allgemeine Aufsicht der GVL über den Brandschutz gemäss § 4 FSG.

§ 79

Die Bestimmung regelt heute den Inhalt der Feuerschau. Verschiedene Bestandteile wie das Einstellen von Fahrzeugen und Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Abs. 1d) und die allgemeine Feuersicherheit in Haus und Hof (Abs. 1e) wurden in der Praxis in der Regel nicht kontrolliert (vgl. Kap. 2.4.2.2.2). Diese Bestandteile der Feuerschau werden folglich neu nicht mehr im Gesetz aufgeführt. Der Inhalt der Feuerschau und die Zuständigkeiten dafür werden generell neu geregelt. § 79 normiert die Rohbaukontrolle als den einen Teil der Feuerschau und § 79a die periodische Feuerschau als den anderen Teil der Feuerschau.

Nach Absatz 1 sind neu die Gemeinden für die Rohbaukontrolle zuständig (vgl. Kap. 2.4.2.2.1 zu den Hintergründen für diese neue Zuständigkeit). Die Kontrollen der neu erstellten oder abgeänderten Feuerungs- und Abgasanlagen haben sofort zu erfolgen, und zwar im Rohbauzustand.

In Absatz 2 sind die Anforderungen für die Personen geregelt, welche die Rohbaukontrolle als Angestellte oder im Auftrag der Gemeinden durchführen. Grundsätzlich ist dafür der eidgenössische Fachausweis als Brandschutzfachmann erforderlich. Eine vergleichbare Ausbildung besteht beispielsweise mit der Ausbildung zum Brandschutzfachmann VKF. Die Gemeinden können die Aufgabe auch als Ganzes delegieren. Dabei müssen aber die Qualifikationsanforderungen eingehalten werden. Das ist beispielsweise bei einem zugelassenen Kaminfegermeister oder einer zugelassenen Kaminfegermeisterin der Fall, da diese Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Feuerschau bieten müssen.

§ 79a

Die neue Bestimmung regelt die periodische Feuerschau. Die zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister werden verpflichtet, die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume sowie die Lagerung der Brennstoffe anlässlich der Reinigung auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften zu überprüfen. Mit der Reinigung ist die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen im Sinn von § 76 FSG gemeint. Den Begriff «Aufstellraum» kennt man aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF. Er bezeichnet den Raum, in welchem die Feuerungsanlage aufgestellt ist. Die Kontrolle der Lagerung der Brennstoffe ist auch heute schon Teil der Feuerschau (§ 79 Abs. 1c FSG).

§ 80

Die Bestimmung regelt neu nur noch das Vorgehen bei Mängeln. Das wird mit der geänderten Sachüberschrift verdeutlicht. Heute sind in den Absätzen 1 und 2 auch noch die Aufgaben der Kaminfegermeister bei der Rohbaukontrolle und der periodischen Feuerschau geregelt. Diese beiden Absätze sind aufzuheben. Deren Inhalt ist in den neu gefassten §§ 79 und 79a geregelt.

Absatz 3 bleibt im Wesentlichen unverändert. Danach sind vorschriftswidrige Zustände sofort unter Ansetzung einer Frist zur Mängelbehebung zu beanstanden. Die Beanstandung hat neu nicht mehr an den Wohnungsinhaber und nötigenfalls den Unternehmer zu ergehen, sondern an die Gebäudeeigentümer- oder die Bauherrschaft. Letztere ist vor allem bei der Rohbaukontrolle die Ansprechperson.

Absatz 5 wird nur redaktionell geändert, indem der Begriff «Kaminfegermeister» gestrichen wird. Neu sind die zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister beziehungsweise bei der Rohbaukontrolle die Gemeinden für Fristverlängerungen zur Mängelbehebung zuständig.

§ 81

Neu wird – wie generell – der Gebäudeeigentümer oder die Bauherrin als pflichtige Person für die Mängelbehebung bezeichnet. Bisher wurden in den einzelnen Paragraphen verschiedene Begriffe verwendet, beispielsweise wird in § 81 vom pflichtigen Gebäudeeigentümer oder vom Besitzer der Räumlichkeiten gesprochen.

§ 82

Der Kaminfegermeister als überweisende Stelle wird durch den zugelassenen Kaminfegermeister oder die Gemeinde ersetzt.

§ 89

Die Bestimmung regelt die Kostentragung für die Feuerschau. Neu sind die Kosten der Feuerschearbeiten nach Absatz 1 generell von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern oder den Bauherrinnen und -herren zu tragen. Das gilt sowohl für die Rohbaukontrolle als auch für die periodische Feuerschau. Heute übernimmt die GVL die Entschädigung des Kaminfegermeisters für die periodischen Feuerschearbeiten. Die Rechnungstellung und das Inkasso sind im liberalen Markt Aufgaben der zugelassenen Kaminfegermeister und der Gemeinden.

Nach dem heutigen Absatz 3 wird der Kaminfegermeister für die Rohbaukontrolle nach einem von uns aufgestellten Gebührentarif durch die Gemeinde zulasten des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin entschädigt. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

Die heutige Regelung von Absatz 4, wonach die GVL für jede Feuerschauanzeige vom Gebäudeeigentümer oder von der Gebäudeeigentümerin eine Gebühr erheben kann, wird in der Praxis nicht angewendet. Absatz 4 kann aufgehoben werden.

§ 124

Nach dieser Bestimmung wird die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes mit Busse bestraft. Verstöße gegen die §§ 73, 79 und § 80 sollen nicht mehr mit Strafe bedroht sein. Heute ist in § 73 die Pflicht des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin geregelt, die Kaminfegerarbeiten nicht zu behindern. Neu ist in dieser Bestimmung die Versicherungspflicht geregelt. In § 79 ist neu die Rohbaukontrolle und in § 80 nur noch das administrative Vorgehen zur Mängelbehebung geregelt. Das rechtfertigt keine Strafbestimmung. Zu ergänzen ist der Strafkatalog mit § 79a. Dort ist die periodische Feuerschau geregelt.

4.2 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)

§ 104

In Absatz 1 werden die Mindest- und Höchstbeträge der Feuerwehersatzabgabe an die Teuerung angepasst (vgl. Kap. 3.3.3 für die Hintergründe). Der Höchstbetrag wird von heute 400 auf neu 500 Franken und der Mindestbetrag von heute 30 auf neu 50 Franken angehoben.

§ 105

Die Bestimmung regelt die Bemessung der Ersatzabgabe innerhalb der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 FSG.

In Absatz 1 wird die Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes erweitert (vgl. Kap. 3.3.2 zur Begründung). Innerhalb dieser Bandbreite können die Gemeinden den Ersatzabgabeansatz festlegen. Der bisherige Grundansatz von drei Promille des steuerbaren Einkommens wird fallen gelassen. Seine Bedeutung erschöpfte sich darin, den Gemeinden bei der Einführung der Ersatzabgabe einen Grundansatz zur Verfügung zu stellen, ohne dass diese gesetzgeberisch haben tätig werden müssen. Heute haben aber alle Gemeinden ihren selbstbestimmten Ersatzabgabeansatz. Es ist nur noch der Rahmen der Ersatzabgabeansätze festzulegen. Das wird gemacht, indem neu die Ober- und die Untergrenze der Bandbreite konkret festgesetzt wird und nicht mehr nur in Relation zum Grundansatz. Die Bestimmung wird dadurch verständlicher. Im Ergebnis liegt die Untergrenze nach wie vor bei 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens, die Obergrenze wird von heute 4,5 Promille auf neu 6 Promille angehoben.

Der heute in Absatz 3 noch vorgesehene regierungsrätliche Genehmigungsvorbehalt für die Herabsetzung der Ersatzabgabe ist zu streichen. Die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes durch die Einwohnergemeinde hat aufgrund des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips in einem Gesetz im formellen Sinn zu erfolgen, bei Luzerner Gemeinden also in einem Reglement (§ 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 [GG; SRL Nr. 150]).

§ 105a

Die neue Bestimmung regelt die Ersatzabgabepflicht von feuerwehpflichtigen Personen, die der Quellensteuer unterliegen. Für die Begründung zu dieser Ausweitung der Ersatzabgabepflicht wird auf Kapitel 3.3.1 verwiesen.

Nach Absatz 1 wird quellensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern neu an der Quelle eine Ersatzabgabe in der Höhe von pauschal 100 Franken pro Jahr abgezogen. Gemäss § 101 StG handelt es sich dabei um ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche keine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Mit dem Hinweis, dass der pauschale Abzug von 100 Franken pro Jahr erfolgt, wird klargestellt, dass bei einer Erwerbstätigkeit, die nicht das ganze Jahr dauert, der Betrag auch nur anteilmässig oder pro rata abgezogen wird. Personen, die aufgrund ihrer Bruttoeinkünfte von über 120'000 Franken pro Jahr nachträglich ordentlich veranlagt werden (vgl. § 122 Abs. 2 StG), bezahlen eine Ersatzabgabe nach den Tarifen gemäss §§ 104 und 105 FSG. Dabei wird die an der Quelle bereits abgezogene Pauschale von 100 Franken angerechnet. Die Ersatzabgabe dieser Personen ist regelmässig höher als dieser Betrag. Bei Personen ausserhalb des feuerwehpflichtigen Alters und bei Personen, die gemäss § 106 wegen einer Behinderung oder wegen einer

langjährigen Leistung von Feuerwehrdienst von der Ersatzabgabe befreit sind, wird aus erhebungstechnischen Gründen trotz der fehlenden Ersatzabgabepflicht ein Abzug an der Quelle vorgenommen (vgl. Kap. 3.3.1). Einen solchen ungerechtfertigten Abzug wird es auch bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz geben. Dabei handelt es sich um Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die bloss für kurze Dauer im Kanton Luzern erwerbstätig sind (§ 106 StG) und um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten gemäss § 107 StG. Solchen Personen wird der vorgenommene Abzug an der Quelle in Anwendung von Absatz 2 entweder von Amtes wegen zurückerstattet oder die Personen können den Betrag bei derjenigen Gemeinde zurückfordern, in der sie erwerbstätig sind oder waren.

Nach Absatz 2 kann eine Person, die mit dem erfolgten Abzug der Ersatzabgabe an der Quelle nicht einverstanden ist, bei der Gemeinde eine Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Die Bestimmung ist an § 118 StG angelehnt. Ergibt sich aus der Veranlagung, dass ein zu hoher Abzug vorgenommen wurde, so wird die Differenz der betroffenen Person rückerstattet. Das Gesuch muss bis spätestens Ende März des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden. Andernfalls verwirkt das Recht auf eine nachträgliche Veranlagung der Ersatzabgabe und eine entsprechende Rückerstattung. Falls einer Person nicht klar ist, an welche Gemeinde sie ihr Gesuch richten muss, kann sie dieses auch bei der Dienststelle Steuern einreichen. Diese wird das Gesuch gestützt auf § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) an die zuständige Gemeinde weiterleiten. Ein solches Vorgehen könnte insbesondere in den Fällen von Abzügen bei Personen, die gemäss den §§ 106 und 107 StG quellensteuerpflichtig sind, hilfreich sein. Hat die Gemeinde Kenntnis von der fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe von Amtes wegen zurück. Die Rückerstattung von Amtes wegen wird vor allem bei Personen ausserhalb des feuerwehrpflichtigen Alters und bei Personen die gemäss § 106 wegen einer Behinderung oder wegen einer langjährigen Leistung von Feuerwehrdienst von der Ersatzabgabe befreit sind, zur Anwendung kommen.

Absatz 3 verweist auf das Steuergesetz. Von Bedeutung sind hier neben der Umschreibung der quellensteuerpflichtigen Personen (§ 101 StG) insbesondere die Regelung über das Rechtsmittelverfahren (§ 119 StG) und der Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung (§ 122 StG).

§ 106

Quellenbesteuerte Personen, die feuerwehrpflichtig sind, können unter Umständen – wie ordentliche besteuerte Personen auch – von der Feuerwehersatzabgabe befreit sein. Von der Ersatzabgabe ist unter anderem befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60'000 Franken erzielt. In Absatz 1 wird ergänzt, dass bei quellenbesteuerten Personen das für eine Befreiung massgebende steuerbare Jahreseinkommen aufgrund einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung ermittelt wird. Damit kommen wir einem Antrag des Kantonsgerichtes in der Vernehmlassung nach. Ergibt die nachträgliche ordentliche Veranlagung ein Jahreseinkommen von unter 60'000 Franken, wird die Person von der Ersatzabgabe befreit und eine allenfalls an der Quelle erhobene Ersatzabgabe rückerstattet. Bei einem nachträglich im ordentlichen Verfahren ermittelten Jahreseinkommen ab 60'000 Franken wird die Ersatzabgabe unter Anrechnung des Abzuges an der Quelle ordentlich veranlagt.

5 Inkrafttreten

Die Änderung der Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2) soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Aufhebung des Kaminfegermonopols (Entwurf 1) soll dagegen erst am 1. Juli 2019 in Kraft treten. Damit kann den Kaminfegermeistern und den Gemeinden die nötige Zeit für Anpassungen an die neue Rechtslage gewährt werden. Um die Anpassung der Steuer-Software zu erleichtern, muss die Änderung der Feuerwehersatzabgabe auf einen Jahresanfang in Kraft treten.

Die Änderungen sind auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, weshalb eine Befristung der neuen Bestimmungen nicht sinnvoll wäre.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Aufhebung des Kaminfegermonopols (Entwurf 1)

Die Aufhebung des Kaminfegermonopols wirkt sich finanziell und personell auf verschiedene im Brandschutz tätige Akteure aus. An erster Stelle sind die Gemeinden zu nennen, welche die Rohbaukontrolle neu zu organisieren und die entsprechenden Meldungen entgegenzunehmen haben werden. Die finanziellen Auswirkungen können aber nicht genau beziffert werden, da sie davon abhängen, ob die jeweilige Gemeinde die Rohbaukontrolle selber durchführt oder ob sie die Aufgabe als Ganzes einem Brandschutzfachmann oder einer Brandschutzfachfrau oder einer anderen genügend qualifizierten Person überträgt. Wenn sie die Aufgabe an einen lokalen Kaminfegermeister mit kantonaler Bewilligung delegiert, wird das heutige System im Wesentlichen fortgesetzt und der finanzielle Mehraufwand hält sich in engen Grenzen. Zudem sind die Kosten der Rohbaukontrolle von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern oder den Bauherrinnen und Bauherren zu tragen.

Der Kanton wird geringfügig entlastet, weil er keine Kaminfegerkreise und keinen Kaminfegertarif mehr festzulegen hat. Auch die heutige Aufgabe der alle vier Jahre durchzuführenden Wahl der Kaminfegermeister und allfälliger Ersatzwahlen fällt weg.

Die GVL wird künftig etwa im gleichen Ausmass in das Kaminfegerwesen involviert sein wie heute. Sie wird zwar die Wahlen sowie die Tarif- und Kreisanpassungen nicht mehr vorzubereiten haben, aber neu die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahrnehmen müssen. Für die zugelassenen Kaminfegermeisterinnen und -meister wird sie auch weiterhin Aus- und Weiterbildungen durchführen. Die GVL wird für die Kosten der periodischen Feuerschau, die heute aus dem Präventionsbeitragsfonds bezahlt werden, nicht mehr aufzukommen haben. Diese Kosten in der Höhe von jährlich rund 300'000 Franken werden neu in Anwendung des Verursacherprinzips direkt den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in Rechnung gestellt.

Die bestehenden Kaminfegerbetriebe werden sich in einem liberalisierten Markt behaupten müssen. Zu Beginn dürfte sich für sie allerdings nur wenig ändern. Kundinnen und Kunden, die mit ihrem Kaminfeger zufrieden sind, werden diesen wohl auch weiterhin beauftragen. Zunehmend wird das Kaminfegergewerbe aber selbst Kundenschaft akquirieren müssen, um trotz des allgemeinen Rückgangs der Feuerungsanlagen eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsgrösse halten zu können. Dabei wird es dem freien Wettbewerb ausgesetzt sein. Kaminfegerbetriebe erhalten aber auch die Möglichkeit, sich unternehmerisch weiterzuentwickeln, neue Technologien schnell einzusetzen und am Markt flexibel zu reagieren. Gegebenenfalls werden sie auch

für Gemeinden Brandschutzaufgaben im Rahmen der Rohbaukontrolle übernehmen können.

Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erhalten unter dem Bewilligungsmodell neue Aufgaben. Sie können und müssen einen zugelassenen Kaminfegermeister oder eine zugelassene Kaminfegermeisterin ihrer Wahl mit der Reinigung beauftragen. Sie sind neu auch verantwortlich für die Einhaltung der Reinigungsfristen und die Mängelbehebung, wobei sie dabei wesentlich von ihrem Wahl-Kaminfeger unterstützt werden dürften. Die Gebäudeeigentümerschaft wird mit dem Kaminfeger oder der Kaminfegerin die Höhe der Reinigungskosten, die auch die periodische Feuerschau beinhalten, zu vereinbaren haben. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen ist tendenziell mit einem Anstieg der Preise für Kaminfegerarbeiten zu rechnen.

6.2 Feuerwehersatzabgabe (Entwurf 2)

Die drei vorgeschlagenen Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe haben Mehreinnahmen für die Gemeinden und einen gewissen Mehraufwand sowohl bei der kantonalen Dienststelle Steuern wie auch bei den Gemeindesteuerämtern zur Folge.

Die Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf quellenbesteuerte Personen (Kap. 3.3.1) bewirkt Mehreinnahmen aller Gemeinden in der Höhe von jährlich rund einer Million Franken. Bei dieser Schätzung ist berücksichtigt, dass eine erhebliche Anzahl der rund 18'000 quellenbesteuerten Personen nicht das ganze Jahr über im Kanton Luzern arbeiten und ihnen folglich die Pauschale auch nur anteilmässig abgezogen werden wird. Die Anpassungen der Software für die Ausweitung der Ersatzabgabepflicht auf die Quellensteuerpflichtigen werden den Gemeinden mit der sogenannten LuTax-Abrechnung weiterverrechnet. Die Rückerstattungen von Amtes wegen sowie die Rückerstattungen auf Antrag der Quellensteuerpflichtigen werden bei den Gemeindesteuerämtern einen gewissen Aufwand verursachen. Dieser Aufwand ist im Interesse eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens jedoch in Kauf zu nehmen. Wir gehen grob geschätzt von rund 4000 bis 5000 Rückerstattungen aus. Eine Gemeinde wird demnach für jeweils rund einen Viertel ihres Bestandes an Quellensteuerpflichtigen Rückerstattungen vornehmen müssen. Ein Steueramt mittlerer Grösse wird rund 50 Rückerstattungen pro Jahr zu erledigen haben, was mit den bestehenden Ressourcen in der Regel zu bewältigen sein dürfte.

Die durch die Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes (Kap. 3.3.2) verursachten Mehreinnahmen können nicht geschätzt werden. Sie hängen davon ab, ob die Gemeinden ihren Ersatzabgabeansatz auch wirklich erhöhen werden.

Durch die Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge (Kap. 3.3.3) ist mit Mehreinnahmen aller Gemeinden in der Höhe von jährlich rund 600'000 bis 700'000 Franken zu rechnen.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen von Änderungen des Gesetzes über den Feuerschutz zuzustimmen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom 13. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2018,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:

4. (*geändert*) die Inhaber von Bewilligungen gemäss § 70;

Titel nach § 19 (*geändert*)

3 Feuerungs- und Abgasanlagen

§ 22 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Gebäudeeigentümer oder der Bauherr der Gemeinde vor der Ausführung anzuzeigen.

² Jede im Rohbau fertige, neue oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlage ist der Gemeinde zur Kontrolle anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

§ 58a (*neu*)

Kontrolle

¹ Gebäude und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, sind von der Gebäudeversicherung periodisch auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 70 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (*Überschrift geändert*)

¹ Wer Kaminfegerarbeiten ausführt oder durch seine Angestellten ausführen lässt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde führt eine öffentliche Liste der Bewilligungsinhaber.

² Eine Bewilligung wird Personen erteilt, die das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister erlangt haben oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom vorweisen können und Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Feuerschau bieten (im Folgenden: zugelassene Kaminfegermeister).

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

¹ SRL Nr. [740](#)

§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Inhalt und Umfang der Bewilligung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Sie ist nicht übertragbar.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Erlöschen und Entzug der Bewilligung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Bewilligung erlischt mit der Verzichtserklärung oder dem Tod des Bewilligungsinhabers.

² Die zuständige Behörde kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entziehen, wenn

- a. *(neu)* die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. *(neu)* der Bewilligungsinhaber wiederholt gegen seine in diesem Gesetz genannten Pflichten verstossen hat.

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Versicherungspflicht (*Überschrift geändert*)

¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Regierungsrat bestimmt die erforderliche Höhe der Deckungssumme in einer Verordnung.

§ 74

aufgehoben

§ 75

aufgehoben

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Reinigungspflicht (*Überschrift geändert*)

¹ Gebäudeeigentümer haben ihre Feuerungs- und Abgasanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durch einen zugelassenen Kaminfegermeister kontrollieren und wenn nötig reinigen zu lassen.

² Gebäudeeigentümer müssen die Kontrollen und Reinigungen belegen können. Die Gebäudeversicherung kann die Erfüllung der Reinigungspflicht mit Stichproben kontrollieren.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ausbrennen von Feuerungs- und Abgasanlagen darf nur bei Bedarf und ausschliesslich von einem zugelassenen Kaminfegermeister oder dessen Angestellten vorgenommen werden.

§ 78

aufgehoben

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Rohbaukontrolle (*Überschrift geändert*)

¹ Die Gemeinden überprüfen neu erstellte oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlagen im Rohbau sofort auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

² Die Kontrolle ist von einem Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis oder von einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung durchzuführen. Die Gemeinden können die Kontrolle einem zugelassenen Kaminfegermeister oder einer anderen genügend qualifizierten Person übertragen.

§ 79a (neu)

Periodische Feuerschau

¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume und die Lagerung der Brennstoffe anlässlich der Reinigung auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.

§ 80 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Vorgehen bei Mängeln (*Überschrift geändert*)

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ Vorschriftswidrige Zustände sind vom zugelassenen Kaminfegermeister oder von der Gemeinde beim Gebäudeeigentümer oder beim Bauherr sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden, sofern es der Zustand der beanstandeten Anlage erlaubt.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn der pflichtige Gebäudeeigentümer oder Bauherr die verlangten Massnahmen ablehnt oder innert der angesetzten Frist nicht ausführt, überweist der zugelassene Kaminfegermeister oder die Gemeinde den Fall an die Gebäudeversicherung.

§ 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion der Gebäudeversicherung² prüft die ihr von den zugelassenen Kaminfegermeistern oder den Gemeinden überwiesenen Fälle und erlässt die nötigen Verfügungen.

§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Kosten der Feuerschauarbeiten tragen die Gebäudeeigentümer und die Bauherren.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 76, 77, 79a, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² Gemäss § 45 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977, wurde der Ausdruck «Verwaltung der Brandversicherungsanstalt» durch «Direktion der Gebäudeversicherung» ersetzt.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom 13. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2018,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Feuerwehpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten, die höchstens 500 Franken, unabhängig vom Einkommen jedoch mindestens 50 Franken beträgt.

§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

³ Die Einwohnergemeinde legt den Ansatz gemäss Absatz 1 fest.

§ 105a (neu)

Ersatzabgabe quellensteuerpflichtiger Personen

¹ Quellensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern wird als Ersatzabgabe an der Quelle eine Pauschale in der Höhe von 100 Franken pro Jahr abgezogen. Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, entrichten die Ersatzabgabe nach den §§ 104 und 105. Die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe wird angerechnet.

² Ist die Person mit dem vorgenommenen Abzug der Ersatzabgabe an der Quelle nicht einverstanden, kann sie unter Verwirkungsfolge bis Ende März des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Hat die Gemeinde Kenntnis von einer fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe im folgenden Kalenderjahr von Amtes wegen zurück.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes² sinngemäss.

¹ SRL Nr. [740](#)

² SRL Nr. [620](#)

§ 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Von der Ersatzabgabe ist befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60'000 Franken erzielt. Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende steuerbare Jahreseinkommen aufgrund einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung ermittelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

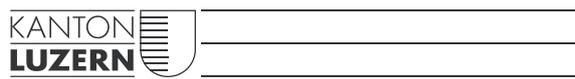
Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch